

Roßmann · Viefhues

# Taktik im Unterhaltsrecht

- Anspruchsgrundlagen
- Beratungs- und Gestaltungspraxis
- Prozessführung

von

**Dr. Franz-Thomas Roßmann,**  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Volkach

und

**Dr. Wolfram Viefhues,**  
Weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht a.D., Gelsenkirchen

4. Auflage

Leseprobe

Luchterhand Verlag 2020

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
Inhaltsverzeichnis . . . . .	VII
Verzeichnis der Muster, Formulierungsvorschläge und Checklisten . . . . .	XXXI
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XXXV
Literaturverzeichnis . . . . .	XLI

<b>Kapitel 1: Mandatsannahme in Unterhaltssachen . . . . .</b>	<b>1</b>
A. Mandat in Unterhaltssachen . . . . .	1
B. Umfang und Inhalt des Mandats . . . . .	3
I. Vollmacht . . . . .	3
II. Haftungsrisiken des Anwalts . . . . .	4
C. Standesrecht . . . . .	10
I. Dieselbe Rechtssache . . . . .	10
II. Interessengegensatz . . . . .	10
III. Tätigwerden . . . . .	11
IV. Bürogemeinschaften . . . . .	11
V. Vertretung volljähriger Kinder . . . . .	12
D. Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse . . . . .	13
I. Persönliche Verhältnisse . . . . .	13
II. Wirtschaftliche Verhältnisse . . . . .	13
III. Checkliste in Unterhaltssachen . . . . .	14
E. Vereinbarungen zum Unterhalt . . . . .	16
I. Vereinbarungen zum Kindesunterhalt . . . . .	16
II. Vereinbarungen zum Ehegattenunterhalt . . . . .	16
III. Anwaltliche Beratung . . . . .	17
F. VKH . . . . .	19
I. »Bedingte« Antragstellung . . . . .	20
II. Bewilligungsvoraussetzungen . . . . .	20
1. Antrag (§§ 114, 117 ZPO) . . . . .	21
a) Frist . . . . .	21
b) Prozessführung . . . . .	21
c) Parteibegriff des § 114 ZPO . . . . .	22
2. Bedürftigkeit des Antragstellers . . . . .	23
a) Einzusetzende Einkünfte . . . . .	23
b) Absetzungen . . . . .	24
c) Abzusetzende Beträge nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1b) ZPO . . . . .	25
d) Unterhaltsfreibeträge nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 ZPO . . . . .	26
e) Wohnkosten (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 ZPO) . . . . .	26
f) Besondere Belastungen (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 ZPO) . . . . .	27
g) Vermögenseinsatz (§ 115 Abs. 3 ZPO) . . . . .	28
h) Übergegangene Unterhaltsansprüche . . . . .	30
3. Erfolgsaussicht . . . . .	30
4. Mutwilligkeit . . . . .	32
a) Begriff . . . . .	32
b) VKH und Scheidungsverband . . . . .	33
c) Unterhaltsteilleistungen . . . . .	35
d) VKH für Unterhaltsanordnung und Hauptsacheverfahren . . . . .	35

III.	Bewilligungsverfahren . . . . .	36
1.	Entscheidungsreife, Erörterungstermin . . . . .	36
2.	VKH-Entscheidung . . . . .	37
3.	Festsetzungen von Zahlungen (§ 120 ZPO) . . . . .	38
4.	Muster: VKH-Bewilligung bei Ratenzahlung . . . . .	39
5.	Muster: VKH-Bewilligung ohne Ratenzahlung . . . . .	39
IV.	Beordnung eines Anwalts (§ 121 ZPO) . . . . .	40
V.	Aufhebung der VKH . . . . .	41
VI.	VKH für die Rechtsmitteleinlegung . . . . .	44
1.	Bedingte Beschwerde . . . . .	44
2.	Antrag auf Bewilligung von VKH für eine beabsichtigte Beschwerde . . . . .	45
3.	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand . . . . .	45
a)	Die Bedürftigkeit des Antragstellers . . . . .	46
b)	Entwurf einer Beschwerdebegründungsschrift . . . . .	47
c)	Beschwerdebegründungsfrist, § 117 Abs. 1 Satz 3 FamFG . . . . .	48
4.	Verweigerung der VKH . . . . .	49
5.	VKH zur Durchführung der bereits erhobenen Beschwerde . . . . .	49
VII.	Sofortige Beschwerde gegen VKH-Beschlüsse . . . . .	51
VIII.	Neuer VKH-Antrag . . . . .	52
IX.	Verfahrenskostenvorschuss . . . . .	52
1.	Verhältnis zu VKH . . . . .	52
2.	Verfahrensrechtliche Umsetzung eines VKV-Anspruches . . . . .	53
a)	Anwendungsbereich der einstweiligen Anordnung nach §§ 49 ff., 246 Abs. 1 FamFG . . . . .	53
b)	Antrag, § 51 Abs. 1 FamFG . . . . .	53
c)	Zuständiges Gericht . . . . .	54
d)	Regelungsbedürfnis . . . . .	55
e)	Anordnungsanspruch . . . . .	55
aa)	Anspruchsberechtigte Personen . . . . .	56
bb)	Anspruchsvoraussetzungen nach § 1360a Abs. 4 BGB . . . . .	57
(1)	Bestehende Ehe . . . . .	57
(2)	Persönliche Angelegenheit . . . . .	57
(3)	Bedürftigkeit . . . . .	57
(4)	Leistungsfähigkeit . . . . .	58
(5)	Billigkeit: Erfolgsaussicht und kein Mutwillen . . . . .	59
3.	Entscheidung über den eA-Antrag . . . . .	59
a)	Regelungsumfang . . . . .	59
b)	Entscheidung durch Beschluss . . . . .	60
4.	Rückzahlungsansprüche . . . . .	60
G.	Aufklärung nach Verfahrensabschluss . . . . .	61
H.	Muster . . . . .	62
I.	Muster: Auskunft zum Kindesunterhalt (minderjähriges Kind) . . . . .	62
II.	Muster: Auskunft zum Kindesunterhalt (volljähriges Kind) . . . . .	63
III.	Muster: Auskunft zum Kindesunterhalt sowie Trennungsunterhalt . . . . .	64
IV.	Muster: Auskunft eines Selbstständigen in Unterhaltssachen . . . . .	65
V.	Muster: Zahlungsaufforderung zum Kindesunterhalt . . . . .	66
VI.	Muster: Titulierungsaufforderung zum Kindesunterhalt . . . . .	67
VII.	Muster: Antrag auf VKH-Bewilligung (»bedingte« Antragstellung) . . . . .	68
VIII.	Muster: Antrag auf VKH-Bewilligung (»unbedingte« Antragstellung) . . . . .	68
IX.	Muster: Sofortige Beschwerde gegen ablehnenden VKH-Beschluss . . . . .	70

<b>Kapitel 2: Auskunft</b> .....	71
A. Gesetzliche Grundlagen .....	71
I. Auskunftsberechtigte .....	72
1. Auskunftsberechtigung aufgrund Verwandtschaft in gerader Linie (§§ 1605, 1589 BGB) .....	73
2. Wechselseitige Ehegattenauskunft während bestehender Ehe .....	73
3. Auskunftsberechtigungen zwischen getrennt lebenden Eheleuten (§§ 1605, 1361 Abs. 4 Satz 3 BGB) .....	74
4. Auskunftsberechtigung bzw. -verpflichtung zwischen geschiedenen Eheleuten (§ 1580 BGB) .....	74
5. Auskunft des nichtehelichen Elternteils bei § 1615l BGB .....	74
6. Auskunft zwischen Eltern bei Mithaftung .....	74
II. Voraussetzungen eines Auskunftsanspruchs .....	75
III. Auskunftsgegenstand .....	77
1. Einkommen und Einkünfte .....	78
2. Vermögen .....	80
3. Belastungen und Verpflichtungen .....	82
4. Persönliche Verhältnisse .....	82
IV. Zeitlicher Umfang der Auskunftserteilung .....	85
V. Zeitsperre und erneute Auskunft .....	86
VI. Verwirkung des Unterhaltsanspruchs nach erteilter Auskunft .....	87
VII. Belegpflicht .....	87
VIII. Allgemeiner Auskunftsanspruch aus § 242 BGB .....	88
IX. Vollstreckung des Auskunftsanspruchs .....	89
X. Verpflichtung zur ungefragten Information .....	89
B. Verfahrensrechtliche Durchsetzung des Auskunftsanspruchs .....	93
I. Durchsetzung des materiellen Auskunftsanspruchs .....	94
1. (Isolierter) Auskunftsantrag .....	94
a) Antrag .....	95
aa) Auskunft über die Einkünfte .....	95
(1) Formulierungsvorschlag: Auskunftsantrag zu den Einkünften eines Arbeitnehmers .....	95
(2) Formulierungsvorschlag: Auskunftsantrag zu den Einkünften eines Selbstständigen .....	95
bb) Auskunft über das Vermögen .....	96
cc) Antrag auf Vorlage von Belegen .....	96
b) Begründung des Antrags .....	99
c) Erfüllung der Auskunftspflicht .....	99
d) Vollstreckung .....	100
e) Verfahrenswert .....	101
2. Stufenverfahren .....	101
a) Stufenantrag nach § 254 ZPO .....	102
b) Zweite Stufe .....	103
c) Bezifferter Stufenantrag .....	104
d) VKH .....	105
e) Kosten des Stufenverfahrens .....	105
II. Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht nach § 235 FamFG .....	106
1. Anordnungsrecht des Gerichts (§ 235 Abs. 1 FamFG) .....	106
a) Verhältnis zu den Auskunftsrechten der §§ 1580, 1605 BGB .....	107
b) Art und Umfang der Auskunftspflicht .....	107

c) Versicherung der Richtigkeit . . . . .	108
d) Fristsetzung und Hinweispflicht . . . . .	108
e) Auskunftspflichtigen Dritter ggü. dem Gericht (§ 236 FamFG) . . . . .	109
2. Anordnungspflicht des Gerichts, §§ 235 Abs. 2, 236 Abs. 2 FamFG . . . . .	110
a) Bezifferter Unterhaltsantrag . . . . .	110
b) Stufenantrag . . . . .	111
III. Muster . . . . .	113
1. Auskunft nach §§ 235, 236 FamFG . . . . .	113
2. Unterhaltsstufenantrag . . . . .	113
3. Abänderungsstufenantrag . . . . .	115
4. Abänderungsstufenantrag des minderjährigen Kindes . . . . .	117

## **Kapitel 3: Materielle Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs . . . . . 120**

A. Familienunterhalt . . . . .	120
B. Trennungunterhalt . . . . .	122
I. Voraussetzungen des Trennungunterhaltsanspruchs . . . . .	122
1. Bestehende Ehe . . . . .	123
2. Getrenntleben der Eheleute . . . . .	123
3. Bedarf und Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten . . . . .	124
II. Berechnung des Trennungunterhalts . . . . .	125
III. Krankenvorsorgeunterhalt . . . . .	127
IV. Sonderfragen . . . . .	127
1. Verzicht . . . . .	127
2. Befristung . . . . .	128
3. Mehrere Unterhaltsgläubiger . . . . .	128
V. Einschränkungen des Anspruchs auf Trennungunterhalt . . . . .	128
C. Ehegattenunterhalt für die Zeit nach Rechtskraft der Scheidung . . . . .	129
I. Unterhalt wegen Kinderbetreuung (§ 1570 BGB) . . . . .	129
1. Allgemeines . . . . .	129
2. Basisunterhalt gem. § 1570 Abs. 1 Satz 1 BGB . . . . .	130
3. Kindbezogener Billigkeitsergänzungsunterhalt gem. § 1570 Abs. 1 Satz 2, 3 BGB . . . . .	131
a) Kein neues Altersphasenmodell . . . . .	134
b) Ausgestaltung der konkreten Betreuungssituation . . . . .	134
c) Vorgabe für den zeitlichen Umfang der Erwerbstätigkeit . . . . .	135
d) Überobligatorische Belastungen . . . . .	136
e) Checkliste . . . . .	139
f) Veränderungen der Betreuungssituation . . . . .	140
g) Zeitlicher Beginn der Erwerbsobliegenheit . . . . .	141
4. Bedeutung der früheren gemeinsamen Lebensplanung der Eltern . . . . .	141
5. Betreuungsangebote des anderen Elternteils . . . . .	143
6. Problemkindfälle . . . . .	145
7. Befristung des Betreuungsunterhaltes . . . . .	147
8. Checkliste . . . . .	148
II. Unterhalt wegen Alters (§ 1571 BGB) . . . . .	148
III. Unterhalt wegen Krankheit (§ 1572 BGB) . . . . .	151
IV. Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit (§ 1573 Abs. 1 BGB) . . . . .	156
V. Aufstockungsunterhalt (§ 1573 Abs. 2 BGB) . . . . .	157
VI. Unterhalt wegen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung (§ 1575 BGB) . . . . .	159

VII. Billigkeitsunterhalt (§ 1576 BGB) . . . . .	161
VIII. Kranken- und Altersvorsorgeunterhalt (§ 1578 Abs. 2 und 3) . . . . .	162
1. Krankenvorsorgeunterhalt . . . . .	162
2. Altersvorsorgeunterhalt . . . . .	164
a) Berechnungsweise . . . . .	165
b) Verfahrensrechtliche Fragen . . . . .	167
c) Beispiel: Berechnung von Altersvorsorgeunterhalt. . . . .	167
D. Unterhalt des nichtehelichen Elternteils (§ 1615I BGB) . . . . .	172
I. Bemessung des Bedarfs nach der eigenen Lebensstellung der Mutter. . . . .	173
II. Mindestbedarf bei § 1615I BGB . . . . .	177
III. Bedeutung für die Darlegungs- und Beweislast . . . . .	178
IV. Keine Orientierung am früheren gemeinsamen Lebensstandard . . . . .	178
V. Vertrauenstatbestand bei § 1615I BGB . . . . .	179
VI. Von § 1615I BGB abgedeckte Risiken . . . . .	180
VII. § 1586 BGB analog . . . . .	180
VIII. § 1579 BGB analog . . . . .	181
E. Kindesunterhalt. . . . .	182
I. Grundsätze des Kindesunterhalts . . . . .	182
II. Unterhalt des minderjährigen Kindes . . . . .	182
1. Bedarf (§ 1610 BGB) . . . . .	182
a) Mindestunterhalt/Mindestbedarf beim Kindesunterhalt . . . . .	183
b) Zusätzlicher Bedarf. . . . .	184
2. Leistungsfähigkeit . . . . .	184
3. Bedürftigkeit . . . . .	185
a) Eigenes Einkommen . . . . .	185
b) Einsatz des Vermögens . . . . .	185
c) Freiwillige Zuwendungen von Großeltern. . . . .	186
4. Art der Unterhaltsgewährung. . . . .	186
5. Berechnung – Kindergeld . . . . .	186
6. Sonderfall Wechselmodell . . . . .	187
a) Was ist das Wechselmodell? . . . . .	187
b) Die unterhaltsrechtliche Behandlung des Wechselmodells . . . . .	188
c) Behandlung besonderer Bedarfspositionen beim Wechselmodell. . . . .	191
aa) Wohnkosten . . . . .	191
bb) Musikschule und Tanzunterricht . . . . .	192
cc) Fahrtkosten für den Schul- und Kindergartentransfer . . . . .	192
dd) Keine gesonderte Abzugsfähigkeit von Kosten für Betreuungsleistungen. . . . .	193
d) Kindergeldverrechnung beim Wechselmodell . . . . .	193
e) Ausgleich des Kindergeldes beim Wechselmodell . . . . .	194
f) Unterhalt beim lediglich erweiterten Umgang . . . . .	196
g) Verfahrensrechtliche Gesichtspunkte bei der Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs. . . . .	197
h) Mittelbare Auswirkungen des Wechselmodells auf den Ehegattenunterhalt . . . . .	199
III. Unterhalt des volljährigen Kindes . . . . .	199
1. Grundsätze des Volljährigenunterhalts. . . . .	199
a) Bemessungsgrundlagen für den Bedarf . . . . .	200
b) Bedürftigkeit . . . . .	200

	2. Ausbildungsunterhalt . . . . .	202
	3. Ausbildungswechsel und Zweitstudium . . . . .	203
	4. Pflichten des Jugendlichen . . . . .	205
	5. Studenten und Kinder mit eigenem Hausstand . . . . .	206
	6. Sozialdienst – Bundesfreiwilligendienst . . . . .	207
	7. Bachelor- und Masterstudium . . . . .	207
	8. Wartezeit zwischen Schulabschnitten, weiterer Ausbildung und Studium . . . . .	209
	9. Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns . . . . .	211
	10. Berechnung des Volljährigenunterhalts . . . . .	213
IV.	Rang der Unterhaltsansprüche von Kindern . . . . .	215
V.	Sonderbedarf und Mehrbedarf . . . . .	215
	1. Abgrenzung normaler Bedarf – Mehrbedarf – Sonderbedarf . . . . .	216
	2. Sonderbedarf . . . . .	217
	a) Rechtliche Behandlung . . . . .	217
	b) Fälle von Sonderbedarf . . . . .	217
	3. Mehrbedarf . . . . .	218
	a) Rechtliche Behandlung . . . . .	218
	b) Fälle von Mehrbedarf . . . . .	219
	4. Kriterien der Haftung für Sonderbedarf oder Mehrbedarf . . . . .	222
	a) Notwendigkeit des Bedarfs . . . . .	222
	b) Angemessenheit der Höhe . . . . .	222
	c) Haftungsverteilung . . . . .	223
VI.	Kosten der Kinderbetreuung als Bedarf des Kindes . . . . .	223
	1. Kosten des Kindergartens . . . . .	223
	2. Andere Kosten der Kinderbetreuung . . . . .	224
F.	Allgemeine unterhaltsrechtliche Grundsätze . . . . .	225
	I. Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen . . . . .	226
	1. Surrogatsrechtsprechung . . . . .	227
	2. Eheliche Lebensverhältnisse (§ 1578 BGB) . . . . .	227
	a) Eckpunkte der ehelichen Lebensverhältnisse . . . . .	227
	b) Zeitpunkt der ehelichen Lebensverhältnisse . . . . .	228
	c) Veränderungen zwischen Trennung und Rechtskraft der Scheidung . . . . .	228
	d) Veränderungen nach Rechtskraft der Scheidung . . . . .	229
	II. Mindestbedarf beim Ehegattenunterhalt . . . . .	230
	III. Bedeutung für die Darlegungs- und Beweislast . . . . .	231
	IV. Tatsächliches Einkommen . . . . .	232
	1. Grundsätze der Einkommensanrechnung . . . . .	232
	a) Alle tatsächlich erzielten Einkünfte . . . . .	232
	b) Alle aktuellen Einkünfte . . . . .	233
	c) Bildung eines Durchschnittswertes . . . . .	234
	2. Einzelne Einkünfte . . . . .	234
	a) Einkünfte aus Erwerbstätigkeit . . . . .	234
	b) Vermögenswirksame Leistungen . . . . .	234
	c) Renten . . . . .	235
	d) Sozialleistungen . . . . .	235
	e) Überstunden . . . . .	236
	f) Einkünfte aus Nebentätigkeiten . . . . .	237
	g) Sachbezüge . . . . .	238
	h) Einmalzahlungen und Sonderzuwendungen . . . . .	240

i)	Abfindungen	240
j)	Verbot der Doppelanrechnung	240
aa)	Regelung durch Vereinbarung	242
bb)	Gerichtliche Regelung	242
k)	Erstattung von besonderen Aufwendungen	243
l)	Sonderfall Selbstständige und Gewerbetreibende	244
m)	Wohnvorteil	246
3.	Abzüge	246
a)	Abzugspositionen bei der Unterhaltsberechnung	246
b)	Einkünfte im Steuerrecht	247
c)	Besteuerung von Ehegatten	248
aa)	Gemeinsame Veranlagung (Zusammenveranlagung)	249
bb)	Getrennte Veranlagung (Einzelveranlagung)	251
d)	System der Steuerklassen	251
e)	Lohnsteuern nach der Steuertabelle	253
f)	Steuerklassenwahl von Ehegatten	253
aa)	Beide Ehegatten wählen Steuerklasse 4	253
bb)	Ein Ehegatte wählt Steuerklasse 3, der andere Steuerklasse 5	254
g)	Kinder auf der Steuerkarte	254
aa)	Kindergeld und Kinderfreibetrag bei der Einkommensteuer	254
bb)	Kinder beim Solidaritätszuschlag und bei der Kirchensteuer	254
h)	Persönliche Freibeträge auf der Steuerkarte	254
i)	Steuervorteile bei erneuter Heirat des Unterhaltspflichtigen	255
j)	Unterhaltsrechtliche Obliegenheit zur Korrektur der gewählten Steuerklasse	256
k)	Steuerliche Verluste (Vermietung/Verpachtung/Gewerbebetrieb)	257
l)	Abschreibungen (AfA)	257
m)	Steuerliche Abzugsfähigkeit von Unterhaltszahlungen	259
aa)	Abzug nach § 33a Abs. 1 EStG als außergewöhnliche Belastung	260
bb)	Begrenzte steuerliche Realsplitting nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG	260
aaa)	Voraussetzungen	261
bbb)	Pflicht zum Nachteilsausgleich	261
ccc)	Steuerliche Nachteile	263
ddd)	Sonstige Nachteile	263
eee)	Ausgleich der Nachteile	265
fff)	Kein Anspruch auf Freistellung oder Erstattung der Vorauszahlung	265
ggg)	Kein Anspruch auf Vorteilsausgleich	266
hhh)	Auskunftsanspruch	266
iii)	Zustimmungserklärung zum Realsplitting	266
jjj)	Durchsetzung der Zustimmung zum Realsplitting	268
kkk)	Aufforderung zur Zustimmung zum Realsplitting	268
lll)	Unterhaltsrechtliche Obliegenheit, das steuerliche Realsplitting in Anspruch zu nehmen	269
cc)	Konkrete Auswirkungen des steuerlichen Abzugs von Unterhaltsleistungen auf den Unterhaltsanspruch	269
n)	Nachträgliche oder hypothetische Steuerberechnung	269
o)	Sozialabgaben und andere Vorsorgeaufwendungen für das Alter	271
aa)	Gesetzliche Vorsorgeaufwendungen	271



	bb) Beamte und Selbstständige . . . . .	272
	cc) Zusätzliche Vorsorge für Alter und Krankheit . . . . .	273
	p) Berufsbedingte Aufwendungen . . . . .	274
	aa) Allgemeine Anrechnungsregelung . . . . .	274
	bb) Einzelfragen . . . . .	275
	aaa) Berufsbedingte Fahrtkosten . . . . .	275
	bbb) Beiträge zu Gewerkschaften und Berufsverbänden . . . . .	276
	q) Unterhaltsleistungen für Kinder . . . . .	277
	aa) Geleisteter Barunterhalt für minderjährige Kinder . . . . .	277
	bb) Zusätzlich geleisteter Betreuungsunterhalt . . . . .	277
4.	Kosten des Umgangsrechts . . . . .	277
	a) Besondere Kosten des im normalen zeitlichen Umfang ausgeübten Umgangsrechts . . . . .	278
	aa) Notwendige und angemessene Kosten . . . . .	278
	bb) Reduzierung der Kosten . . . . .	280
	aaa) Maßnahmen auf Seiten des umgangsberechtigten Elternteils . . . . .	280
	bbb) Maßnahmen auf Seiten des betreuenden Elternteils . . . . .	281
	cc) Keine unmittelbare Beteiligung des anderen Elternteils an den Kosten . . . . .	282
	dd) Sonstige Gesichtspunkte . . . . .	282
	b) Unterhaltsrechtliche Berücksichtigung der besonderen Kosten des Umgangsrechts . . . . .	283
	aa) Abzug der Kosten vom Einkommen . . . . .	283
	bb) Erhöhung des Selbstbehaltes gegenüber dem Ehegattenunterhaltsanspruch . . . . .	284
	cc) Darlegungen im gerichtlichen Verfahren . . . . .	284
	dd) Vereinbarung der Eltern über die Umgangskosten . . . . .	285
	c) Der zeitlich erweiterte Umgang . . . . .	285
	d) Auswirkungen im Sozialhilferecht . . . . .	286
5.	Spenden . . . . .	286
6.	Schuldverbindlichkeiten . . . . .	286
	a) Behandlung von Schulden im Unterhalt . . . . .	286
	aa) Während der Ehe aufgenommene Kredite (eheliche Schulden) . . . . .	287
	bb) Nach der Scheidung begründete Verbindlichkeiten . . . . .	290
	cc) Reicht das Bestehen der Schulden aus? . . . . .	290
	dd) Beachtung langfristiger Auswirkungen . . . . .	291
	b) Problematik der »Doppelanrechnung« bei Schulden . . . . .	291
	aa) Verhältnis zur Gesamtschuld . . . . .	292
	bb) Verhältnis zur Wohnwertberechnung und zur Nutzungsregelung . . . . .	293
	cc) Verhältnis zum Zugewinn . . . . .	293
7.	Verbraucherinsolvenz . . . . .	295
8.	Besonderheiten beim Elternunterhalt . . . . .	295
	a) Höhe der Aufwendungen für eine zusätzliche Altersversorgung . . . . .	295
	b) abzugsfähige zusätzliche Aufwendungen . . . . .	295
V.	Hypothetische (fiktive) Einkünfte . . . . .	296
	1. Praktische Fälle des unterhaltsrechtlich vorwerfbaren Verhaltens . . . . .	297
	a) Obliegenheitsverletzung bei Arbeitslosigkeit . . . . .	297
	b) Obliegenheit zur Nebentätigkeit . . . . .	299
	c) Obliegenheitsverletzung bei Vorruhestand und Altersteilzeit . . . . .	300

d)	Versorgungsleistungen .....	300
e)	Selbstständige .....	302
f)	Obliegenheitsverletzung durch nicht ausreichende Erwerbstätigkeit des Unterhaltsberechtigten .....	302
2.	Höhe der hypothetischen Einkünfte .....	304
VI.	Sonstige Fälle .....	306
1.	Wohnvorteil (Wohnwert) .....	306
a)	Unterhaltsrechtliche Relevanz .....	307
aa)	Grundüberlegungen .....	307
bb)	Maßgeblicher Zeitraum .....	309
b)	Querverbindungen beachten! .....	310
c)	Höhe des Wohnwertes im Unterhaltsverfahren .....	311
d)	Belastungen für Haus bzw. Wohnung .....	312
e)	Speziell: Tilgungsleistungen für Hausdarlehen .....	314
f)	Verrechnung auch auf den Kindesunterhalt? .....	316
g)	Situation, wenn der Bedürftige in der Wohnung verbleibt .....	316
h)	Konkrete Berechnungsbeispiele .....	317
aa)	Ausgangssituation .....	317
bb)	Trennung der Eheleute innerhalb des Hauses .....	317
cc)	Nutzung des Hauses durch den unterhaltspflichtigen Ehemann ..	318
dd)	Nutzung des Hauses durch die unterhaltsberechtignte Ehefrau ...	320
ee)	Nutzung allein durch den Unterhaltspflichtigen nach endgültigem Scheitern der Ehe .....	321
ff)	Situation nach dem Verkauf des Hauses bzw. der Wohnung ....	322
i)	Weitere Sonderfälle .....	323
2.	Kosten der Kinderbetreuung .....	325
a)	Kosten des Kindergartenbesuches sind Bedarf des Kindes .....	325
b)	Gesamte Kosten des Kindergartenbesuches als Mehrbedarf .....	326
c)	Konsequenzen der Einordnung der Betreuungskosten als Mehrbedarf	327
aa)	Konkreter Sachvortrag und Schätzung .....	327
bb)	Verhältnis zum Mindestbedarf (Mangelfall) .....	327
cc)	Anteilige Haftung .....	328
dd)	Abzug auch in anderen Fällen .....	330
d)	Behandlung anderer Betreuungskosten (Fremdbetreuungskosten allgemein) .....	330
e)	Rechtliche Besonderheiten beim Mehrbedarf .....	330
aa)	Verzug hinsichtlich des Mehrbedarfs .....	330
bb)	Mehrbedarf als unselbstständiger Teil des Unterhaltsanspruchs ..	331
cc)	Interessenkonflikt des Anwalts der Kindesmutter .....	332
dd)	Verfahrensweise im Mangelfall .....	332
3.	Kosten des Umgangsrechts .....	333
4.	Altersteilzeit und Vorruhestand .....	333
5.	Nebentätigkeit .....	335
a)	Möglichkeit und Zumutbarkeit einer Nebentätigkeit .....	336
b)	Arbeitslosigkeit und Nebenerwerbseinkünfte .....	339
c)	Rechtliche Zulässigkeit einer Nebentätigkeit (Nebentätigkeitsgenehmigung) .....	340
d)	Tatsächlich ausgeübte Nebentätigkeit .....	341
VII.	Selbstbehalt .....	341

1. Selbstbehaltssätze seit 01.01.2020	341
2. Selbstbehalt beim Kindesunterhalt	342
a) Selbstbehalt des barunterhaltspflichtigen Elternteils ggü. dem minderjährigen Kind	342
b) Selbstbehalt des barunterhaltspflichtigen Elternteils ggü. dem volljährigen privilegierten Kind	343
3. Individueller Selbstbehalt beim Ehegattenunterhalt	343
4. Herabsetzung des Selbstbehaltes	344
a) Herabsetzung wegen Zusammenleben mit einem neuen Partner	344
b) Herabsetzung des Selbstbehaltes des Pflichtigen wegen Zusammenleben mit einem leistungsfähigen Kind	345
G. Berechnungsbeispiele	345
I. Einkommensermittlung	345
II. Berechnung des Kindesunterhalts (Fall 1)	346
III. Berechnung des Ehegattenunterhalts (zu Fall 1)	347
IV. Berechnung des Kindesunterhalts (Fall 2) Tabellenwerte 2020	347
V. Berechnung des Ehegattenunterhalts (zu Fall 2)	347
VI. Berechnung des Kindesunterhalts (Fall 3) Tabellenwerte 2020	348
VII. Berechnung des Ehegattenunterhalts (zu Fall 3)	348
VIII. Berechnung des Kindesunterhalts (Fall 4)	348
IX. Berechnung des Ehegattenunterhalts (zu Fall 4)	349
X. Berechnung des Kindesunterhalts (Fall 5) Tabellenwerte 2020	349
XI. Berechnung des Ehegattenunterhalts (zu Fall 5)	350
XII. Berechnung Volljährigenunterhalt (Student) Werte 2020	350
H. Befristung von nachehelichem Unterhalt (§ 1578b BGB)	351
I. Systematik des Gesetzes bei § 1578b BGB	353
II. Tatbestandsvoraussetzungen	354
1. Fallgruppen für mögliche ehebedingte Nachteile	356
a) Tatsächliche Tätigkeit im erlernten Beruf	356
b) Hypothetische Tätigkeit im erlernten Beruf	357
c) Einschränkungen beim tatsächlich erzielten Einkommen trotz vollschichtiger Tätigkeit	358
d) Konkrete Einschränkungen auf dem Arbeitsmarkt (verringerte Erwerbsmöglichkeit)	359
e) Verhinderter beruflicher Aufstieg/Verlust von Karrierechancen	360
f) Nachteil und Altersversorgung	362
aa) während der Ehe eingetretene Versorgungsnachteile	362
bb) nach Zustellung des Scheidungsantrages eingetretene Versorgungsnachteile	364
g) Nachteil und Vermögensbildung (Zugewinnausgleich)	365
h) Krankheit des Unterhaltsberechtigten	365
2. Ehebedingtheit des Nachteils	366
a) Definition der Ehebedingtheit	366
b) Ereignisse im Zeitraum vor der Heirat	366
c) Nachteile aus der Dauer der Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes	367
d) Einzelfälle aus der Rechtsprechung zu ehebedingten Nachteilen	368
3. Obliegenheit zum Abbau des Nachteils	369
4. Möglicher, aber nicht erfolgter Abbau des ehebedingten Nachteils	370
5. Kompensation des Nachteils	370

6.	Billigkeitsgesichtspunkte für die Bewertung der nachehelichen Solidarität. . . . .	371
a)	Bedeutung der Dauer der Ehe. . . . .	372
aa)	Dauer einer Berufsunterbrechung . . . . .	374
bb)	Alter der/des Berechtigten . . . . .	374
cc)	Dauer der Ehe . . . . .	374
b)	Bedeutung der wirtschaftlichen Situation der Eheleute. . . . .	375
c)	Bedeutung der gesundheitlichen Situation der geschiedenen Eheleute	378
d)	Gezahlter Unterhalt . . . . .	378
e)	Besondere Umstände aus der Vergangenheit . . . . .	379
f)	Bedeutung des zeitlichen Abstandes zur Scheidung. . . . .	381
g)	Weitere Billigkeitsgesichtspunkte . . . . .	381
7.	Befristung von Krankheits- und Altersunterhalt (§§ 1571, 1572 BGB) . . . . .	382
III.	Darlegungs- und Beweislast bei § 1578b BGB . . . . .	385
IV.	Rechtsfolge . . . . .	391
V.	Verfahrensrechtliche Gesichtspunkte. . . . .	393
1.	Geltendmachung im Erstverfahren, kein Abänderungsverfahren . . . . .	395
2.	Entscheidungsmöglichkeiten im Erstverfahren. . . . .	398
a)	Prognose wird ausdrücklich abgelehnt . . . . .	398
b)	Prognose wird ausdrücklich getroffen . . . . .	400
c)	Keine Ausführungen in der Erstentscheidung. . . . .	400
3.	Spätere Durchsetzung der Befristung durch den Unterhaltspflichtigen. . . . .	401
a)	Abänderungsverfahren speziell, um Befristung zu erreichen . . . . .	401
b)	Gerichtlicher Abänderungsantrag des Unterhaltspflichtigen aus anderen Gründen. . . . .	404
c)	Nachträgliche Befristung bei Erhöhungsverlangen der Berechtigten gerichtlicher Abänderungsantrag des Unterhaltspflichtigen aus anderen Gründen. . . . .	405
4.	Vergleiche und vollstreckbare (notarielle) Urkunden . . . . .	405
a)	Vorbehalt einer späteren Befristungsmöglichkeit. . . . .	408
b)	Befristung der Verpflichtung. . . . .	408
5.	Kostenfragen (Kostenquotelung) und taktisches Vorgehen. . . . .	409
a)	Zahlungsantrag ohne zeitliche Beschränkung . . . . .	410
b)	Zahlungsantrag mit zeitlicher Beschränkung. . . . .	410
6.	Titel aus der Zeit vor dem 01.01.2008. . . . .	411
VI.	Verhältnis von § 1578b BGB und § 1579 Nr. 1 BGB. . . . .	413
I.	Unterhaltsausschluss . . . . .	414
I.	Nachehelicher Unterhalt (§ 1579 BGB) . . . . .	414
1.	Grundlagen für Reduzierung oder Ausschluss des Unterhaltsanspruchs . . . . .	415
2.	Fallvarianten des § 1579 BGB . . . . .	416
a)	§ 1579 Nr. 1 BGB – kurze Ehedauer . . . . .	416
b)	§ 1579 Nr. 2 BGB – verfestigte Lebensgemeinschaft . . . . .	417
c)	§ 1579 Nr. 3 BGB – Verbrechen oder schweres vorsätzliches Vergehen	423
d)	§ 1579 Nr. 4 BGB – mutwilliges Herbeiführen der Bedürftigkeit. . . . .	423
e)	§ 1579 Nr. 5 BGB – Verletzung schwerwiegender Vermögensinteressen	424
f)	§ 1579 Nr. 6 BGB – Verletzung der Unterhaltspflicht . . . . .	425
g)	§ 1579 Nr. 7 BGB – schwerwiegendes einseitiges Fehlverhalten . . . . .	425
h)	§ 1579 Nr. 8 BGB – Auffangtatbestand . . . . .	427
3.	Grobe Unbilligkeit. . . . .	427
4.	Kinderschutzklausel. . . . .	428

5.	Verwirkung der Verwirkung. . . . .	429
6.	Verfahrensrechtliche Aspekte sowie Darlegungs- und Beweislast . . . . .	430
II.	Verwirkung bei Kindesunterhalt und Elternunterhalt (§ 1611 BGB) . . . . .	431
1.	Eintritt der Bedürftigkeit durch sittliches Verschulden. . . . .	434
2.	Gröbliche Vernachlässigung der eigenen Unterhaltsverpflichtung . . . . .	435
3.	Schwere vorsätzliche Verfehlung ggü. dem Unterhaltspflichtigen . . . . .	436
a)	Verwirkungstatbestand bejaht. . . . .	437
b)	Verwirkungstatbestand verneint . . . . .	439
c)	Umgangs- bzw. Kontaktverweigerung. . . . .	440
4.	Schutz minderjähriger Kinder (Abs. 2) . . . . .	441
5.	Rechtsfolgen . . . . .	441
J.	Elternunterhalt . . . . .	443
I.	Bedarf des unterhaltsberechtigten Elternteils. . . . .	445
II.	Bedürftigkeit des unterhaltsberechtigten Elternteils. . . . .	447
1.	Anrechnung von Einkommen . . . . .	447
2.	Anrechnung von Vermögen . . . . .	450
a)	Vorhandenes Vermögen . . . . .	450
b)	Vermögenserträge. . . . .	452
c)	Vermögensstamm (Kapital). . . . .	452
III.	Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Kindes. . . . .	452
1.	Einkommen des unterhaltspflichtigen Kindes . . . . .	454
2.	Einkommen des Ehegatten des unterhaltspflichtigen Kindes . . . . .	454
3.	Selbstbehalt des unterhaltspflichtigen Kindes und seines Ehegatten . . . . .	456
4.	Bedeutung des Familienunterhalts für den Selbstbehalt . . . . .	457
5.	Wohnkosten und Wohnvorteil. . . . .	460
6.	Zulässige laufende Rücklagen für die Altersvorsorge . . . . .	460
7.	Pflicht zum Vermögenseinsatz . . . . .	461
8.	Haftungsverteilung zwischen Geschwistern . . . . .	463
9.	Auskunftsansprüche. . . . .	464
10.	Verwirkung rückständiger Ansprüche auf Elternunterhalt . . . . .	465
IV.	Beweislast . . . . .	468
K.	Familienunterhaltsanspruch gegen den noch außerhalb des Heims lebenden Ehegatten . . . . .	468
I.	Bedarf des pflegebedürftigen Ehegatten. . . . .	468
II.	Anspruch auf Trennungsunterhalt. . . . .	469
III.	Anspruch auf Familienunterhalt . . . . .	470
IV.	Selbstbehalt des unterhaltspflichtigen Ehegatten . . . . .	471
<b>Kapitel 4: Vertragsgestaltung in Unterhaltssachen . . . . .</b>		<b>473</b>
A.	Vertragstypen und -form . . . . .	474
I.	Vertragstypen . . . . .	474
1.	Ehevertrag bzw. vorsorgliche Unterhaltsvereinbarung . . . . .	474
2.	Trennungs- bzw. Scheidungsfolgenvereinbarung . . . . .	476
II.	Form der Vereinbarung. . . . .	476
B.	Vorsorgende Unterhaltsvereinbarungen . . . . .	478
I.	Gestaltungsmöglichkeiten. . . . .	478
II.	Grenzen der Vertragsfreiheit . . . . .	479
1.	Kernbereichslehre . . . . .	480
2.	Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB . . . . .	480

a)	Nichtigkeit nach § 138 BGB zugunsten des Unterhaltsgläubigers . . . .	481
b)	Nichtigkeit nach § 138 BGB zugunsten des Unterhaltsschuldners . . . .	482
c)	Vereinbarungen zulasten des Staates . . . . .	483
3.	Ausübungskontrolle nach § 242 BGB . . . . .	484
a)	Ausübungskontrolle zugunsten des Unterhaltsgläubigers . . . . .	484
b)	Ausübungskontrolle zugunsten des Unterhaltspflichtigen . . . . .	485
4.	Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) . . . . .	486
5.	Anfechtung . . . . .	486
III.	Regelungsmöglichkeiten . . . . .	486
1.	Kindesunterhalt . . . . .	486
2.	Ehegattenunterhalt . . . . .	487
a)	Vereinbarung eines »Altersphasenmodells« . . . . .	487
b)	Vereinbarung eines vollständigen Unterhaltsverzichts . . . . .	489
c)	Novation . . . . .	490
3.	Checkliste: Unterhaltsvereinbarungen . . . . .	492
C.	Unterhaltsvereinbarungen in Zusammenhang mit Trennung und Scheidung. . . . .	492
I.	Ehegattenunterhalt . . . . .	493
1.	Fehlende Geschäftsgrundlage. . . . .	493
2.	Vereinbarung einer Geschäftsgrundlage . . . . .	494
a)	Einkünfte als Geschäftsgrundlage . . . . .	494
b)	Wiederverheiratung als Geschäftsgrundlage . . . . .	496
3.	Abfindungen . . . . .	499
4.	Realsplitting . . . . .	500
II.	Kindesunterhalt . . . . .	502
1.	Muster: Vereinbarung eines statischen Kindesunterhalts . . . . .	502
2.	Muster: Vereinbarung eines dynamischen Kindesunterhalts sowie Mehrbedarf . . . . .	503
3.	Muster: Vereinbarung eines statischen Kindesunterhalts im Wechselmodell. . . . .	503
4.	Freistellungsvereinbarung . . . . .	506
5.	Regelungsmöglichkeit bei volljährigen Kindern . . . . .	507

**Kapitel 5: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs im gerichtlichen Verfahren . . . . . 508**

A.	Strategische Überlegungen. . . . .	508
I.	Erstmalige Einleitung eines Unterhaltsverfahrens . . . . .	509
1.	Einstweilige Unterhaltsanordnung. . . . .	509
2.	Unterhaltsantrag nach §§ 253, 258 ZPO. . . . .	509
3.	Auskunft . . . . .	510
II.	Vollständige Abweisung des Unterhaltsantrags . . . . .	510
III.	Teilweise Abweisung des Unterhaltsantrags . . . . .	511
IV.	Korrektur eines Titels aus einem Hauptsacheverfahren . . . . .	512
1.	Abänderung des Titels . . . . .	512
2.	Beseitigung des Titels. . . . .	513
V.	Aufhebung oder Abänderung einer einstweiligen Unterhaltsanordnung . . . . .	513
VI.	Verfahrensbestimmende Faktoren . . . . .	514
B.	Zuständiges Gericht in Unterhaltssachen. . . . .	515
I.	Sachliche Zuständigkeit . . . . .	515
1.	Unterhaltssachen . . . . .	516

a)	Gesetzlicher Unterhaltsanspruch.....	516
b)	Verfahrenskostenvorschuss .....	517
c)	Auskunft.....	517
d)	Ausgleichsansprüche.....	517
e)	Vertragliche Unterhaltsansprüche.....	517
f)	Unterhaltssache kraft Sachzusammenhangs.....	518
2.	Kombination von Unterhaltssachen mit allgemeinen Zivilsachen .....	519
II.	Örtliche Zuständigkeit .....	520
1.	Anhängigkeit einer Ehesache (§ 232 Abs. 1 Nr. 1 FamFG) .....	522
2.	Kindesunterhalt (§ 232 Abs. 1 Nr. 2 FamFG) .....	523
a)	Der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes oder des vertretungsberechtigten Elternteils .....	523
b)	Begriff des »gewöhnlichen Aufenthalts« .....	524
c)	Gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland.....	525
3.	Vorrang der Zuständigkeit nach § 232 Abs. 1 FamFG.....	525
4.	Örtliche Zuständigkeit in isolierten Unterhaltsverfahren nach § 232 Abs. 3 FamFG .....	526
a)	Aufenthalt des Antragsgegners .....	526
b)	Temporärer Wahlgerichtsstand bei Anhängigkeit des Kindesunterhalts ..	526
c)	Unterhaltungspflicht beider Eltern (§ 232 Abs. 3 Nr. 2 FamFG) .....	526
d)	Gewöhnlicher Aufenthalt des Antragsgegners im Ausland (§ 232 Abs. 3 Nr. 3 FamFG) .....	527
III.	Internationale Zuständigkeit.....	528
1.	Zuständigkeit bei isolierter Verfahrensführung.....	528
2.	Verbundzuständigkeit .....	528
IV.	Abgabe an das Gericht der Ehesache (§ 233 FamFG) .....	529
1.	Rechtshängigkeit der Ehesache .....	529
2.	Abgabe von Amts wegen .....	530
3.	Bindungswirkung .....	530
4.	Rechtsfolgen der Abgabe .....	530
C.	Einstweilige Unterhaltsanordnung.....	530
I.	Streitgegenstand .....	531
II.	Anordnungsvoraussetzungen.....	532
1.	Antrag (§ 51 Abs. 1 FamFG).....	532
2.	Zuständiges Gericht.....	534
3.	Anordnungsgrund .....	535
4.	Anordnungsanspruch.....	536
III.	Entscheidung über den Antrag .....	536
1.	Regelungsumfang .....	536
2.	Entscheidung durch Beschluss.....	536
IV.	Außerkräfttreten der einstweiligen Unterhaltsanordnung .....	537
V.	Rechtsschutz ggü. einer einstweiligen Unterhaltsanordnung .....	539
1.	Änderung und Aufhebung der einstweiligen Unterhaltsanordnung nach § 54 FamFG .....	539
2.	Einleitung der Unterhaltshauptsache nach § 52 Abs. 2 FamFG .....	540
3.	Beschwerde (§ 57 FamFG) .....	541
4.	Abänderungsverfahren nach § 238 Abs. 1 FamFG.....	542
5.	Negativer Feststellungsantrag (§ 256 ZPO).....	542
a)	Verhältnis zum Abänderungsantrag nach § 54 FamFG.....	542
b)	Verhältnis zu einem Leistungsantrag, gerichtet auf Rückzahlung.....	543

c) Verhältnis zur Einleitung des Hauptsacheverfahrens (§ 52 Abs. 2 FamFG) . . . . .	545
6. Vollstreckungsabwehrantrag nach §§ 113 Abs. 5 Nr. 2, 120 Abs. 1 FamFG; 767 ZPO . . . . .	547
7. Vergleich im AO-Verfahren . . . . .	548
VI. Übersicht zum Rechtsschutz . . . . .	550
VII. Muster . . . . .	551
1. Muster: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Unterhaltsanordnung auf Trennungsunterhalt . . . . .	551
2. Muster: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Unterhaltsanordnung auf Kindesunterhalt (Mindestunterhalt) . . . . .	552
3. Muster: Antrag auf mündliche Verhandlung nach § 54 Abs. 2 FamFG . . . . .	554
4. Muster: Antrag auf Aufhebung der Entscheidung nach § 54 Abs. 1 FamFG . . . . .	554
5. Muster: Negativer Feststellungsantrag gegen die einstweilige Unterhaltsanordnung . . . . .	555
VIII. Checkliste: Einstweilige Unterhaltsanordnung . . . . .	556
IX. Einstweilige Anordnung vor Geburt des Kindes nach § 247 FamFG . . . . .	557
1. Antrag . . . . .	557
2. Kindesunterhalt . . . . .	558
3. Unterhalt nach § 1615I Abs. 1 BGB . . . . .	558
4. Glaubhaftmachung . . . . .	558
5. Hinterlegung . . . . .	559
6. Verhältnis zu § 248 FamFG . . . . .	559
7. Rechtsmittel . . . . .	559
8. Schadensersatz (§ 248 Abs. 5 Satz 2 FamFG analog) . . . . .	559
X. Einstweilige Anordnung bei Anhängigkeit eines Vaterschaftsfeststellungsverfahrens (§ 248 FamFG) . . . . .	560
1. Anhängigkeit eines Vaterschaftsfeststellungsverfahrens . . . . .	560
2. Antrag nach § 248 Abs. 1 FamFG . . . . .	560
3. Zuständigkeit (§ 248 Abs. 2 FamFG) . . . . .	561
4. Anwendung der Vaterschaftsvermutung (§ 248 Abs. 3 FamFG) . . . . .	561
5. Sicherheitsleistung (§ 248 Abs. 4 FamFG) . . . . .	561
6. Außerkrafttreten der einstweiligen Anordnung (§ 248 Abs. 5 Satz 1 FamFG) . . . . .	561
7. Schadensersatz (§ 248 Abs. 5 Satz 2 FamFG) . . . . .	562
8. Rechtsmittel . . . . .	562
XI. Anhang: Arrest in Unterhaltssachen . . . . .	562
1. Streitgegenstand . . . . .	562
2. Zuständigkeit (§ 919 ZPO) . . . . .	563
3. Arrestgesuch (§ 920 ZPO) . . . . .	563
4. Arrestarten und Arrestgrund . . . . .	563
5. Rechtsschutz . . . . .	564
6. Muster für die Antragstellung . . . . .	564
a) Formulierungsvorschlag: Antrag auf dinglichen Arrest . . . . .	564
b) Formulierungsvorschlag: Antrag auf persönlichen Arrest . . . . .	565
D. Unterhaltsantrag nach §§ 253, 258 ZPO . . . . .	565
I. Erhebung des Antrags (§ 253 Abs. 1 ZPO) . . . . .	565
II. Mindestinhalt des Unterhaltsantrags (§ 253 Abs. 2 ZPO) . . . . .	565
1. Anschrift der Beteiligten . . . . .	566
2. Bestimmtheit des Antrags . . . . .	566
3. Bedingte Antragstellung . . . . .	567



4.	Form der Antragsschrift. . . . .	567
5.	Mögliche Angaben sowie Abschriften . . . . .	568
III.	Bedeutung des § 258 ZPO . . . . .	569
IV.	Rechtsschutzbedürfnis für einen Unterhaltsantrag. . . . .	571
1.	Vollständige Titulierung des Unterhalts. . . . .	571
2.	Einseitige titulierte Verpflichtungserklärungen. . . . .	572
a)	Jugendamtsurkunde . . . . .	572
b)	Notarielle Urkunde zum Ehegattenunterhalt . . . . .	573
3.	Freiwillige Zahlung des Schuldners . . . . .	574
a)	Vollständige Unterhaltsleistung. . . . .	574
b)	Unterhaltsteilleistung . . . . .	575
aa)	Titulierungsanspruch. . . . .	576
bb)	Titulierungsaufforderung. . . . .	576
c)	Checkliste: Unterhaltsantrag. . . . .	576
V.	Verfahrensmäßige Besonderheiten beim Kindesunterhalt . . . . .	577
1.	Vertretung des Kindes im Unterhaltsverfahren. . . . .	578
a)	Alleinsorge eines Elternteils. . . . .	578
b)	Gemeinsame elterliche Sorge (§ 1629 BGB). . . . .	579
c)	Vertretung durch das Jugendamt (§ 234 FamFG). . . . .	579
2.	Verfahrensführungsbefugnis. . . . .	580
a)	Verfahrensstandschaft (§ 1629 Abs. 3 Satz 1 BGB). . . . .	580
b)	Obhutswechsel . . . . .	580
c)	Scheidung der Eltern . . . . .	581
d)	Eintritt der Volljährigkeit . . . . .	581
3.	Vollstreckung des Unterhaltstitels . . . . .	582
4.	Verfahrensstandschaft und VKH . . . . .	585
5.	Minderjähriges Kind wird volljährig . . . . .	586
a)	Isoliertes Unterhaltsverfahren . . . . .	586
b)	Unterhalt als Folgesache . . . . .	586
6.	Einwand der Volljährigkeit . . . . .	587
a)	Dynamische Titel . . . . .	587
b)	Statische Titel . . . . .	587
c)	Fortbestehende Unterhaltspflicht . . . . .	588
d)	Rechtsfolge. . . . .	588
7.	Tenorierung des Unterhalts minderjähriger Kinder . . . . .	588
a)	Mindestunterhalt (§ 1612a BGB). . . . .	588
b)	Statische Unterhaltstitel . . . . .	590
c)	Dynamische Unterhaltstitel . . . . .	590
aa)	Bestimmung des Prozentsatzes. . . . .	590
bb)	Tenorierung. . . . .	590
cc)	Formulierungsvorschlag: Dynamischer Unterhaltsantrag. . . . .	591
8.	Unterhalt bei Feststellung der Vaterschaft (§ 237 FamFG). . . . .	591
a)	Zulässigkeit des Unterhaltsantrags (§ 237 Abs. 1 FamFG) . . . . .	591
b)	Zuständigkeit des Gerichts (§ 237 Abs. 2 FamFG). . . . .	591
c)	Unterhaltshöhe (§ 237 Abs. 3 FamFG). . . . .	592
d)	Wirksamkeit des Unterhaltsbeschlusses (§ 237 Abs. 4 FamFG). . . . .	593
e)	Abänderung des Unterhalts. . . . .	593
VI.	Verfahrensrechtliche Besonderheiten beim Ehegattenunterhalt . . . . .	593
1.	Grundsatz der Nichtidentität. . . . .	593
2.	Unterhalt für die Vergangenheit. . . . .	594

3.	Vollstreckung nach Rechtskraft der Scheidung . . . . .	595
VII.	Berücksichtigung staatlicher Hilfen . . . . .	595
1.	Sozialhilfe bzw. Arbeitslosenhilfe . . . . .	595
a)	Förderungsübergang . . . . .	595
b)	Aktivlegitimation . . . . .	596
aa)	Künftiger Unterhalt . . . . .	596
bb)	Unterhaltsansprüche ab Rechtshängigkeit . . . . .	597
cc)	Unterhaltsansprüche vor Rechtshängigkeit . . . . .	597
2.	Unterhaltsvorschuss (UntVorschG) . . . . .	598
3.	Ausbildungsförderung (BAföG) . . . . .	599
VIII.	Verfahrensablauf . . . . .	599
1.	Antragsbegründung . . . . .	599
2.	Antragserwiderung . . . . .	601
3.	Mündliche Verhandlung . . . . .	603
a)	Änderungen unterhaltsrechtlich relevanter Faktoren . . . . .	603
b)	Unterhaltszahlungen . . . . .	603
c)	Vergleichsgrundlagen . . . . .	604
4.	Beweisfragen . . . . .	605
a)	Strengbeweis . . . . .	605
b)	Einkommensermittlung durch Sachverständige . . . . .	606
c)	Sachverständigengutachten zu Krankheiten . . . . .	607
d)	Schätzung nach § 287 ZPO . . . . .	607
5.	Verfahrensabschluss . . . . .	608
a)	Unterhaltsbeschluss . . . . .	608
aa)	Endentscheidungen . . . . .	608
bb)	Inhalt des Beschlusses . . . . .	609
cc)	Rechtsbehelfsbelehrung (§ 39 FamFG) . . . . .	610
dd)	Rechtskraft des Beschlusses . . . . .	610
ee)	Wirksamkeit von Unterhaltsbeschlüssen . . . . .	611
ff)	Vollstreckung von Unterhaltsbeschlüssen . . . . .	611
b)	Gerichtlicher Unterhaltsvergleich . . . . .	612
c)	Anerkenntnis . . . . .	613
d)	Antragsrücknahme . . . . .	613
aa)	Stufenantrag . . . . .	613
bb)	Zahlungen vor Rechtshängigkeit des Unterhaltsantrags . . . . .	614
e)	Erledigung . . . . .	614
aa)	Übereinstimmende Erledigungserklärungen . . . . .	614
bb)	Einseitige Erledigungserklärung . . . . .	615
IX.	Muster . . . . .	616
1.	Muster: Ehegattenunterhalt – Unterhaltsantrag, Trennung . . . . .	616
2.	Muster: Kindesunterhalt – Unterhaltsantrag, dynamisch . . . . .	617
3.	Muster: Kindesunterhalt – Unterhaltsantrag, statisch (volljähriges Kind) . . . . .	620
4.	Muster: Kindesunterhalt – Abweisungsantrag . . . . .	622
5.	Muster: Ehegattenunterhalt – sofortiges Anerkenntnis . . . . .	623
E.	Abänderung eines Unterhaltstitels . . . . .	624
I.	Abänderung von gerichtlichen Entscheidungen nach § 238 FamFG . . . . .	624
1.	Rechtsnatur des Abänderungsverfahrens nach § 238 FamFG . . . . .	625
2.	Streitgegenstand des Abänderungsverfahrens . . . . .	626
3.	Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen des Abänderungsverfahrens nach § 238 FamFG . . . . .	627

4. Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 242 FamFG	627
5. Verschärfte Bereicherungshaftung nach § 241 FamFG	628
6. Abänderungsvoraussetzungen	629
a) Hauptsacheentscheidung	629
b) Wesentliche Änderung der Verhältnisse	629
aa) Änderung der rechtlichen Verhältnisse	630
bb) Änderung der tatsächlichen Verhältnisse	631
cc) Versäumnisbeschluss	632
dd) Anerkennnisbeschluss	632
ee) Beweislast für die wesentliche Veränderung	633
ff) Erforderlicher anwaltlicher Vortrag	634
gg) Abänderungsantrag	635
(1) Formulierungsvorschlag: Abänderungsantrag gerichtet auf Erhöhung des Unterhalts	635
(2) Formulierungsvorschlag: Abänderungsantrag gerichtet auf Herabsetzung des Unterhalts	635
(3) Formulierungsvorschlag: Abänderungsantrag gerichtet auf Entfallen der Unterhaltspflicht	636
(4) Formulierungsvorschlag: Abänderungsstufenantrag	636
c) Tatsachenpräklusion (§ 238 Abs. 2 FamFG)	637
d) Rückwirkungssperre (§ 238 Abs. 3 FamFG)	639
aa) Antrag auf Erhöhung des Unterhalts (§ 238 Abs. 3 Satz 2 FamFG)	639
bb) Antrag auf Herabsetzung des Unterhalts (§ 238 Abs. 3 Satz 3 FamFG)	639
cc) Jahresfrist (§ 238 Abs. 3 Satz 4 FamFG)	640
e) Abänderungsentscheidung (§ 238 Abs. 4 FamFG)	640
f) Weitere Verfahrensfragen	641
7. Abgrenzung zum Leistungsverfahren nach § 113 FamFG i.V.m. § 258 ZPO	641
a) Verfahren nach Antragsabweisung	641
b) Richterliche Prognose	643
c) Teilerfolg	643
d) Erfolgreiche Abänderungsverfahren	643
e) Antragsabweisender Abänderungsbeschluss	644
f) Nachforderungsantrag	645
aa) Offener Teilantrag	645
bb) Verdeckter Teilantrag	645
8. Verhältnis zum Vollstreckungsabwehrverfahren nach § 767 ZPO	647
a) Prozessuale Behandlung von Fällen des § 1579 BGB	648
b) Eingetretene Rentenberechtigung	648
c) Anwaltliche Vorgehensweise	649
9. Verhältnis zum Rechtsmittel der Beschwerde	650
a) Erstgericht macht Rechtsfehler	650
b) Beschwerdeverfahren	650
c) Rechtsbeschwerdeverfahren	650
10. Checkliste zum Abänderungsantrag nach § 238 FamFG	651
II. Abänderung von Vergleichen und Urkunden (§ 239 FamFG)	652
1. Anwendungsbereich	653
2. Abänderungsantrag nach § 239 FamFG	653

a)	Formulierungsvorschlag: Abänderung eines Vergleichs, gerichtet auf Erhöhung des Unterhalts . . . . .	653
b)	Formulierungsvorschlag: Abänderung eines Vergleichs, gerichtet auf Herabsetzung des Unterhalts . . . . .	654
c)	Formulierungsvorschlag: Abänderung eines Vergleichs, gerichtet auf Entfallen der Unterhaltspflicht . . . . .	654
d)	Formulierungsvorschlag: Abänderungsstufenantrag – Vergleich . . . . .	654
3.	Abänderung entsprechend § 313 BGB . . . . .	655
a)	Eingeschränkter Vertrauensschutz . . . . .	655
b)	Störung der Geschäftsgrundlage . . . . .	655
c)	Abänderung von notariellen Urkunden nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO . . . . .	658
d)	Abänderung von Jugendamtsurkunden nach §§ 59 Abs. 1 Nr. 3, 60 SGB VIII . . . . .	659
e)	Checkliste: Abänderungsantrag nach § 239 FamFG . . . . .	660
4.	Abgrenzung zum Leistungsantrag nach § 113 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 258 ZPO . . . . .	660
5.	Abgrenzung zum Vollstreckungsabwehrantrag nach § 767 ZPO . . . . .	662
6.	Anwaltliche Vorgehensweise . . . . .	662
III.	Abänderung nach § 240 FamFG . . . . .	663
1.	Anwendungsbereich . . . . .	663
2.	Voraussetzungen der Abänderung nach § 240 FamFG . . . . .	664
a)	Vorrang des streitigen Verfahrens nach § 255 FamFG . . . . .	664
b)	Antrag . . . . .	664
c)	Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen . . . . .	664
3.	Zeitliche Begrenzung für die Herabsetzung des Unterhalts . . . . .	665
a)	Monatsfrist ab Rechtskraft der Entscheidung (§ 240 Abs. 2 Satz 1 FamFG) . . . . .	665
b)	Verlängerung der Frist im Fall des Erhöhungsantrags (§ 240 Abs. 2 Satz 2 FamFG) . . . . .	666
c)	Modifizierte Zeitschranke für auf Herabsetzung gerichtete Abänderungsanträge (§ 240 Abs. 2 Satz 3 FamFG) . . . . .	666
d)	Jahresfrist (§ 240 Abs. 2 Satz 4 FamFG) . . . . .	666
e)	Teleologische Reduktion . . . . .	666
IV.	Muster . . . . .	666
1.	Muster: Ehegattenunterhalt – Abänderungsstufenantrag des Unterhaltsgläubigers, § 238 FamFG . . . . .	666
2.	Muster: Ehegattenunterhalt – Abänderungsantrag des Unterhaltsschuldners, § 238 FamFG . . . . .	669
3.	Muster: Ehegattenunterhalt – Abänderungsantrag wegen Änderung der Geschäftsgrundlage, § 239 FamFG . . . . .	670
4.	Muster: Kindesunterhalt – Abänderungsantrag des minderjährigen Kindes gegen den Vater, § 238 FamFG . . . . .	671
5.	Muster: Kindesunterhalt – Abänderungsstufenantrag des minderjährigen Kindes gegen den Vater, § 238 FamFG . . . . .	673
6.	Muster: Kindesunterhalt – Abänderungsabweisungsantrag . . . . .	675
7.	Muster: Kindesunterhalt – Abänderungsantrag einer Jugendamtsurkunde . . . . .	676
F.	Besondere Verfahrensarten . . . . .	678
I.	Widerantrag . . . . .	678
1.	Anwendungsmöglichkeiten . . . . .	678

a)	Auskunftswiderantrag . . . . .	678
b)	Unterhaltsteilantrag . . . . .	679
c)	Abänderungswiderantrag . . . . .	680
2.	Zulässigkeit des Widerantrags . . . . .	681
a)	Besonderer Gerichtsstand . . . . .	681
b)	Zusammenhangloser Widerantrag . . . . .	681
c)	Besondere Sachurteilsvoraussetzungen . . . . .	682
II.	Feststellungsantrag nach § 256 ZPO. . . . .	683
1.	Anwendungsmöglichkeiten . . . . .	683
a)	Einstweilige Unterhaltsanordnungen . . . . .	683
b)	Unterhaltsteilantrag . . . . .	684
c)	Verbundverfahren. . . . .	684
d)	Eheverträge. . . . .	684
2.	Feststellungsinteresse . . . . .	685
3.	Feststellungsantrag . . . . .	686
4.	Feststellungsbeschluss . . . . .	686
5.	Zwangsvollstreckung . . . . .	687
6.	VKH. . . . .	687
III.	Vollstreckungsabwehrantrag (§ 767 ZPO) . . . . .	687
1.	Zielsetzung des Vollstreckungsabwehrantrags. . . . .	688
2.	Zuständiges Gericht. . . . .	688
3.	Einwendungen . . . . .	689
a)	Nachträglich. . . . .	689
b)	Einwand der Erfüllung. . . . .	689
aa)	Zahlung unter Vorbehalt . . . . .	689
bb)	Zahlung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung . . . . .	690
c)	Relevante Einwendungen . . . . .	690
4.	Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen. . . . .	693
a)	Antrag . . . . .	693
b)	Beteiligte . . . . .	694
c)	Ordnungsgemäße Zustellung des Antrags. . . . .	694
d)	Rechtsschutzbedürfnis . . . . .	694
5.	Abgrenzung zu den Abänderungsverfahren . . . . .	695
a)	§§ 1579, 1611 BGB. . . . .	697
b)	Eingetretene Rentenberechtigung. . . . .	697
6.	Vollstreckungsgegenantrag gegen einstweilige Anordnung . . . . .	698
7.	Beweislast . . . . .	698
8.	Streitwert. . . . .	698
9.	Muster: Ehegattenunterhalt – Vollstreckungsabwehrantrag . . . . .	699
G.	Rechtsmittel in Unterhaltssachen. . . . .	701
I.	Rechtsmittelüberblick . . . . .	701
II.	Beschwerde. . . . .	701
1.	Statthaftigkeit der Beschwerde. . . . .	703
a)	Endentscheidungen . . . . .	703
b)	Beschwerdewert . . . . .	704
c)	Zulassungsbeschwerde . . . . .	704
2.	Beschwerdeberechtigung (§§ 59, 60 FamFG) . . . . .	705
3.	Einlegung der Beschwerde. . . . .	705
a)	Einlegung der Beschwerde beim Ausgangsgericht . . . . .	705

b)	Inhalt der Beschwerdeschrift . . . . .	706
c)	Unterschrift . . . . .	706
d)	Beschwerdefrist . . . . .	706
4.	Beschwerdebegründung . . . . .	707
a)	Novenrecht (§ 65 Abs. 3 FamFG) . . . . .	707
b)	Beschränkung der Beschwerdegründe (§ 65 Abs. 4 FamFG) . . . . .	710
c)	Begründung der Beschwerde . . . . .	710
d)	Formulierungsvorschlag: Beschwerdeantrag des Beschwerdeführers . . . . .	711
e)	Formulierungsvorschlag: Beschwerdeantrag des Beschwerdegegners . . . . .	711
5.	Beschwerdebegründungsfrist . . . . .	712
a)	2-Monats-Frist . . . . .	712
b)	Prüfungspflicht des Beschwerdegerichts . . . . .	712
c)	Fristverlängerung (§ 117 Abs. 1 Satz 4 FamFG; § 520 Abs. 2 Satz 2 ZPO) . . . . .	712
d)	Telefaxbegründung . . . . .	713
e)	Wiedereinsetzung . . . . .	714
6.	Anschlussbeschwerde . . . . .	716
7.	Beschwerdeverzicht (§ 67 FamFG) . . . . .	719
8.	Rücknahme der Beschwerde (§ 67 Abs. 4 FamFG) . . . . .	719
9.	Beschwerdeverfahren . . . . .	720
a)	Weiterleitung der Beschwerde . . . . .	720
b)	Feststellung der Zulässigkeit . . . . .	720
c)	Versäumnisverfahren . . . . .	720
d)	Durchführung einer mündlichen Verhandlung . . . . .	721
10.	Beschwerdeentscheidung . . . . .	721
a)	Zurückverweisung . . . . .	722
b)	Begründung des Beschwerdebeschlusses . . . . .	722
c)	Beschlussformel . . . . .	722
aa)	Unzulässige Beschwerde . . . . .	722
bb)	Unbegründete Beschwerde . . . . .	722
cc)	Begründete oder teilweise begründete Beschwerde . . . . .	722
dd)	Zurückverweisung . . . . .	723
III.	Rechtsbeschwerde . . . . .	723
1.	Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde . . . . .	723
2.	Einlegung der Rechtsbeschwerde (§ 71 FamFG) . . . . .	724
a)	Einlegung beim iudex ad quem . . . . .	724
b)	Frist . . . . .	725
c)	Inhalt der Rechtsbeschwerdeschrift . . . . .	725
3.	Begründung der Rechtsbeschwerde . . . . .	725
a)	Begründungsfrist . . . . .	725
b)	Inhalt der Begründung . . . . .	726
c)	Rechtsbeschwerdegründe . . . . .	727
d)	Bekanntgabe der Begründung . . . . .	728
4.	Anschlussrechtsbeschwerde (§ 73 FamFG) . . . . .	728
5.	Rechtsbeschwerdeentscheidung . . . . .	728
a)	Prüfung der Zulässigkeit von Amts wegen . . . . .	728
b)	Unerheblichkeit der Rechtsverletzung (§ 74 Abs. 2 FamFG) . . . . .	729
c)	Prüfungsumfang des Rechtsbeschwerdegerichts (§ 74 Abs. 3 FamFG) . . . . .	729
d)	Rechtsbeschwerdeverfahren . . . . .	730

	e) Aufhebung des angefochtenen Beschlusses . . . . .	730
	f) Zurückverweisung der Sache (§ 74 Abs. 6 FamFG) . . . . .	730
	6. Sprungrechtsbeschwerde (§ 75 FamFG). . . . .	731
H.	Unterhalt als Folgesache im Verbund. . . . .	732
I.	Scheidungsverbund. . . . .	732
	1. Scheidungsverbundverfahren. . . . .	733
	2. Unterhalt als Folgesache (§ 137 Abs. 2 FamFG) . . . . .	734
	3. Antragstellung . . . . .	736
	a) Fristberechnung . . . . .	736
	b) Maßgeblich ist der Termin der »letzten« mündlichen Verhandlung. . . . .	737
	c) Frist ist eine Verbundvoraussetzung . . . . .	737
	d) Ladungsfrist . . . . .	738
	4. VKH . . . . .	738
	5. Abgabe oder Verweisung an das Gericht der Ehesache (§ 137 Abs. 4 FamFG) . . . . .	739
	6. Verfahrensbesonderheiten des Verbunds. . . . .	740
	7. Übersicht zum Scheidungsverbund . . . . .	741
II.	Folgesache Kindesunterhalt (§ 137 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 1. Alt. FamFG) . . . . .	741
	1. Allgemeines . . . . .	741
	2. Muster: Kindesunterhalt – Folgesachenantrag . . . . .	742
III.	Folgesache Ehegattenunterhalt (§ 137 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Alt. FamFG) . . . . .	744
	1. Allgemeines . . . . .	744
	2. Muster: Folgesachenantrag – Unterhalt wegen Krankheit . . . . .	745
IV.	Abtrennung einer Folgesache (§ 140 FamFG) . . . . .	747
	1. Abtrennung nach § 140 Abs. 1 FamFG . . . . .	750
	2. Härtefälle (§ 140 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 FamFG) . . . . .	750
	a) Außergewöhnliche Verzögerung . . . . .	750
	b) Unzumutbare Härte . . . . .	751
	3. Abtrennung einer Unterhaltsfolgesache (§ 140 Abs. 3 FamFG) . . . . .	752
	4. Verfahren. . . . .	752
	a) Fortführung des Restverbunds . . . . .	753
	b) Verfahren hinsichtlich der abgetrennten Folgesachen . . . . .	753
	c) Rechtsmittel . . . . .	754
	aa) Wiederherstellung des Verbunds . . . . .	754
	bb) Prüfung des Rechtsmittelgerichts . . . . .	754
	5. Muster: Antrag auf Abtrennung einer Folgesache nach § 140 Abs. 2 Nr. 5 FamFG . . . . .	755
V.	Rücknahme des Scheidungsantrags . . . . .	756
	1. Anwendung von § 269 ZPO . . . . .	756
	2. Wirkungen der Rücknahme auf den Scheidungsantrag . . . . .	757
	3. Auswirkungen auf die Folgesachen. . . . .	757
	a) »Sogwirkung« . . . . .	757
	b) Fortführung als selbstständige Familiensache . . . . .	757
	aa) Änderung des Antrags . . . . .	757
	bb) Verfahren. . . . .	758
	cc) Wirkung der Fortführungserklärung . . . . .	758
VI.	Vollstreckung von Unterhaltsfolgesachen . . . . .	758
	1. Rechtskraft einer Verbundentscheidung. . . . .	759
	2. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. . . . .	759
	3. Vollstreckung erst ab Rechtskraft der Scheidung . . . . .	759

VII.	Scheidungsverbundsbeschluss . . . . .	760
1.	Einheitliche Entscheidung . . . . .	760
2.	Begründeter Scheidungsantrag . . . . .	760
a)	Einheitlicher Beschluss (§ 142 Abs. 1 FamFG) . . . . .	760
b)	Säumnisentscheidung . . . . .	761
aa)	Säumnisbeschluss in der Familienstreitsache Unterhalt . . . . .	761
bb)	Einspruch gegen den Säumnisbeschluss . . . . .	762
cc)	Voraussetzungen des Einspruchs . . . . .	762
dd)	Muster: Einspruch gegen Säumnisbeschluss . . . . .	763
VIII.	Beschwerde in Verbundsachen . . . . .	764
1.	Voraussetzungen der Beschwerde . . . . .	764
2.	Rechtsmittelfristen nach § 145 FamFG . . . . .	765
3.	Rechtsmittelerweiterung . . . . .	766
4.	Anschlussrechtsmittel . . . . .	767
a)	Selbstständiger Anschluss . . . . .	767
b)	Unselbstständiger Anschluss . . . . .	767
c)	Erweiterung auf andere Folgesache oder die Scheidung . . . . .	767
d)	Gegenanschließung . . . . .	768
5.	Fristberechnung . . . . .	769
a)	Frist des § 145 Abs. 1 FamFG . . . . .	769
b)	Verlängerung nach § 145 Abs. 2 Satz 1 FamFG . . . . .	770
c)	Weitere Verlängerung nach § 145 Abs. 2 Satz 2 FamFG . . . . .	770
6.	Muster zum Beschwerdeverfahren . . . . .	771
a)	Muster: Einlegung der Beschwerde . . . . .	771
b)	Muster: Fristverlängerung für Begründung der Beschwerde . . . . .	771
c)	Muster: Begründung der Beschwerde (Änderung mehrerer Folgesachen) . . . . .	772
d)	Muster: Begründung der Beschwerde (Änderung einer Folgesache) . . . . .	773
e)	Muster: Unselbstständige Anschlussbeschwerde . . . . .	774
f)	Muster: Anschließung wegen anderer Folgesache . . . . .	775
IX.	Rechtsbeschwerde gegen Verbundbeschlüsse . . . . .	776
1.	Voraussetzungen einer zulässigen Rechtsbeschwerde . . . . .	776
2.	Anschlussrechtsbeschwerde (§ 73 FamFG) . . . . .	777
3.	Sprungrechtsbeschwerde . . . . .	777
4.	Erweiterte Aufhebung nach § 147 FamFG . . . . .	778
a)	Entscheidung des BGH . . . . .	779
b)	Erforderliche Zusammenhang . . . . .	780
c)	Voraussetzungen . . . . .	780
aa)	Antrag eines Beteiligten . . . . .	780
bb)	Frist . . . . .	780
cc)	Verzicht auf das Antragsrecht des § 147 FamFG . . . . .	780
5.	Muster . . . . .	781
a)	Muster: Einlegung der Rechtsbeschwerde . . . . .	781
b)	Muster: Begründung der Rechtsbeschwerde . . . . .	781
c)	Muster: Sprungrechtsbeschwerde . . . . .	782
I.	Vereinfachtes Unterhaltsverfahren . . . . .	783
J.	Rückforderung von zu viel gezahltem Unterhalt . . . . .	787
I.	Problematik . . . . .	787
II.	Bereicherungsrechtliche Rückforderung von Unterhalt . . . . .	788
1.	Rechtsgrundlose Unterhaltszahlungen . . . . .	788



a)	Unterhaltsbeschluss	788
b)	Gerichtlicher Unterhaltsvergleich	788
c)	Unterhaltsanordnungen	789
2.	Entreicherungsabwehr nach § 818 Abs. 3 BGB	789
3.	Verschärfte Bereicherungshaftung	790
a)	Verschärfte Haftung nach § 241 FamFG	790
b)	Rechtshängigkeit eines Abänderungsantrags	792
c)	Bereicherungsansprüche vor Rechtshängigkeit des Abänderungsantrages	792
4.	Rückforderungsantrag	794
III.	Schadensersatzansprüche wegen überhöhter Unterhaltszahlungen	794
1.	Schadensersatz nach § 826 BGB	794
2.	Offenbarungspflicht des Unterhaltsberechtigten	795
a)	Falsche Angaben vor Titelschaffung	795
b)	Fehlverhalten des Unterhaltsberechtigten nach Titelschaffung	796
3.	Antragstellung	797
IV.	Anwaltliche Strategie	798
V.	Übersicht: Rückzahlung Unterhalt	799
K.	Kosten des Unterhaltsverfahrens	799
I.	Entscheidung nach billigem Ermessen	800
II.	Kriterien der Kostenentscheidung	800
1.	Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen (§ 243 Nr. 1 FamFG)	800
2.	Auskunftsverweigerung (§ 243 Nr. 2 FamFG)	801
3.	Ungenügende Auskunft ggü. dem Gericht (§ 243 Nr. 3 FamFG)	801
4.	Sofortiges Anerkenntnis (§ 243 Nr. 4 FamFG i.V.m. § 93 ZPO)	801
	Stichwortverzeichnis	803

# Verzeichnis der Muster, Formulierungsvorschläge und Checklisten

	Rdn.
<b>Abänderung eines Unterhaltstitels</b>	
Checkliste: Korrektur eines bestehenden Unterhaltstitels . . . . .	Kap. 5 Rdn. 32
Formulierungsvorschlag: Abänderungsantrag gerichtet auf Erhöhung des Unterhalts . . . . .	Kap. 5 Rdn. 661
Formulierungsvorschlag: Abänderungsantrag gerichtet auf Herabsetzung des Unterhalts . . . . .	Kap. 5 Rdn. 662
Formulierungsvorschlag: Abänderungsantrag gerichtet auf Entfallen der Unterhaltspflicht . . . . .	Kap. 5 Rdn. 663
Formulierungsvorschlag: Abänderungsstufenantrag . . . . .	Kap. 5 Rdn. 664
Formulierungsvorschlag: Verzichtsaufforderung . . . . .	Kap. 5 Rdn. 681
Checkliste zum Abänderungsantrag nach § 238 FamFG . . . . .	Kap. 5 Rdn. 730
Formulierungsvorschlag: Abänderung eines Vergleichs, gerichtet auf Erhöhung des Unterhalts . . . . .	Kap. 5 Rdn. 738
Formulierungsvorschlag: Abänderung eines Vergleichs, gerichtet auf Herabsetzung des Unterhalts . . . . .	Kap. 5 Rdn. 739
Formulierungsvorschlag: Abänderung eines Vergleichs, gerichtet auf Entfallen der Unterhaltspflicht . . . . .	Kap. 5 Rdn. 740
Formulierungsvorschlag: Abänderungsstufenantrag – Vergleich . . . . .	Kap. 5 Rdn. 741
Checkliste Abänderungsantrag nach § 239 FamFG . . . . .	Kap. 5 Rdn. 765
Muster: Ehegattenunterhalt – Abänderungsstufenantrag der Ehefrau . . . . .	Kap. 5 Rdn. 805
Muster: Ehegattenunterhalt – Abänderungsantrag des Unterhaltsschuldners . . . . .	Kap. 5 Rdn. 806
Muster: Ehegattenunterhalt – Abänderungsantrag wegen Änderung der Geschäftsgrundlage . . . . .	Kap. 5 Rdn. 807
Muster: Kindesunterhalt – Abänderungsantrag des minderjährigen Kindes gegen den Vater . . . . .	Kap. 5 Rdn. 808
Muster: Kindesunterhalt – Abänderungsstufenantrag des minderjährigen Kindes gegen den Vater . . . . .	Kap. 5 Rdn. 809
Muster: Kindesunterhalt – Abänderungsabweisungsantrag . . . . .	Kap. 5 Rdn. 810
<b>Arrest in Unterhaltssachen</b>	
Formulierungsvorschlag: Antrag auf dinglichen Arrest . . . . .	Kap. 5 Rdn. 279
Formulierungsvorschlag: Antrag auf persönlichen Arrest . . . . .	Kap. 5 Rdn. 280
<b>Auskunftsanspruch</b>	
Formulierungsvorschlag: Auskunftsantrag zu den Einkünften eines Arbeitnehmers . . . . .	Kap. 2 Rdn. 118
Formulierungsvorschlag: Auskunftsantrag zu den Einkünften eines Selbstständigen . . . . .	Kap. 2 Rdn. 119
Formulierungsvorschlag: Stufenantrag . . . . .	Kap. 2 Rdn. 149
Formulierungsvorschlag: Auskunft nach §§ 235, 236 FamFG . . . . .	Kap. 2 Rdn. 216
Muster: Unterhaltsstufenantrag . . . . .	Kap. 2 Rdn. 217

# Verzeichnis der Muster, Formulierungsvorschläge und Checklisten

---

Muster: Abänderungsstufenantrag . . . . .	Kap. 2 Rdn. 218
Muster: Abänderungsstufenantrag des minderjährigen Kindes . . . . .	Kap. 2 Rdn. 219

## **Beschwerde**

Formulierungsvorschlag: Beschwerdeantrag des Beschwerdeführers . . . . .	Kap. 5 Rdn. 1000
Formulierungsvorschlag: Beschwerdeantrag des Beschwerdegegners . . . . .	Kap. 5 Rdn. 1001
Formulierungsvorschlag: Antrag Anschlussbeschwerde . . . . .	Kap. 5 Rdn. 1038

## **Beschwerde in Verbund Sachen**

Muster: Einlegung der Beschwerde . . . . .	Kap. 5 Rdn. 1339
Muster: Fristverlängerung für Begründung der Beschwerde . . . . .	Kap. 5 Rdn. 1340
Muster: Begründung der Beschwerde (Änderung mehrerer Folgesachen) . . . . .	Kap. 5 Rdn. 1341
Muster: Begründung der Beschwerde (Änderung einer Folgesache) . . . . .	Kap. 5 Rdn. 1342
Muster: Unselbstständige Anschlussbeschwerde . . . . .	Kap. 5 Rdn. 1343
Muster: Anschließung wegen anderer Folgesache . . . . .	Kap. 5 Rdn. 1344

## **Einstweilige Unterhaltsanordnung**

Formulierungsvorschlag: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Unterhaltsanordnung . . . . .	Kap. 5 Rdn. 135
Muster: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Unterhaltsanordnung auf Trennungunterhalt . . . . .	Kap. 5 Rdn. 222
Muster: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Unterhaltsanordnung auf Kindesunterhalt (Mindestunterhalt) . . . . .	Kap. 5 Rdn. 223
Muster: Antrag auf mündliche Verhandlung nach § 54 Abs. 2 FamFG . . . . .	Kap. 5 Rdn. 224
Muster: Antrag auf Aufhebung der Entscheidung nach § 54 Abs. 1 FamFG . . . . .	Kap. 5 Rdn. 225
Muster: Negativer Feststellungsantrag gegen die einstweilige Unterhaltsanordnung . . . . .	Kap. 5 Rdn. 226
Checkliste: Einstweilige Unterhaltsanordnung . . . . .	Kap. 5 Rdn. 227

## **Elternunterhalt**

Checkliste: Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Kindes . . . . .	Kap. 3 Rdn. 1449
---	------------------

## **Kindesunterhalt**

Muster: Auskunft zum Kindesunterhalt (minderjähriges Kind) . . . . .	Kap. 1 Rdn. 269
Muster: Auskunft zum Kindesunterhalt (volljähriges Kind) . . . . .	Kap. 1 Rdn. 270
Muster: Auskunft zum Kindesunterhalt sowie Trennungunterhalt . . . . .	Kap. 1 Rdn. 271
Muster: Auskunft eines Selbstständigen in Unterhaltssachen . . . . .	Kap. 1 Rdn. 272
Muster: Zahlungsaufforderung zum Kindesunterhalt . . . . .	Kap. 1 Rdn. 273
Muster: Titulierungsaufforderung zum Kindesunterhalt . . . . .	Kap. 1 Rdn. 274

## **Rechtsbeschwerde gegen Verbundbeschlüsse**

Muster: Einlegung der Rechtsbeschwerde . . . . .	Kap. 5 Rdn. 1371
Muster: Begründung der Rechtsbeschwerde . . . . .	Kap. 5 Rdn. 1372
Muster: Sprungrechtsbeschwerde . . . . .	Kap. 5 Rdn. 1373

## **Rückforderung von zu viel gezahltem Unterhalt**

Formulierungsbeispiel: Rückwirkende Abänderung Unterhaltsvergleich . . . . .	Kap. 5 Rdn. 1402
Formulierungsbeispiel: Rückforderungsantrag . . . . .	Kap. 5 Rdn. 1424
Formulierungsbeispiel: Antrag auf Schadensersatz nach § 826 BGB . . . . .	Kap. 5 Rdn. 1450

<b>Scheidungsverbundbeschluss – Säumnisentscheidung</b>	
Muster: Einspruch gegen Säumnisbeschluss . . . . .	Kap. 5 Rdn. 1302
<b>Steuerliche Abzugsfähigkeit von Unterhaltszahlungen</b>	
Formulierungsvorschlag: Aufforderung zur Zustimmung zum Realsplitting . . . . .	Kap. 3 Rdn. 667
<b>Unterhalt als Folgesache im Verbund</b>	
Muster: Kindesunterhalt – Folgesachenantrag . . . . .	Kap. 5 Rdn. 1194
Muster: Folgesachenantrag – Unterhalt wegen Krankheit . . . . .	Kap. 5 Rdn. 1200
Muster: Antrag auf Abtrennung einer Folgesache nach § 140 Abs. 2 Nr. 5 FamFG . . . . .	Kap. 5 Rdn. 1247
<b>Unterhaltsantrag nach §§ 253, 258 ZPO</b>	
Formulierungsvorschlag: Unterhaltsantrag nach § 258 ZPO . . . . .	Kap. 5 Rdn. 313
Checkliste: Unterhaltsantrag . . . . .	Kap. 5 Rdn. 355
Formulierungsvorschlag: Dynamischer Unterhaltsantrag . . . . .	Kap. 5 Rdn. 434
Formulierungsvorschlag: Antrag auf Verwandtenunterhalt . . . . .	Kap. 5 Rdn. 491
Muster: Gerichtlicher Beweisbeschluss . . . . .	Kap. 5 Rdn. 529
Muster: Ehegattenunterhalt – Unterhaltsantrag, Trennung . . . . .	Kap. 5 Rdn. 596
Muster: Kindesunterhalt – Unterhaltsantrag, dynamisch . . . . .	Kap. 5 Rdn. 597
Muster: Kindesunterhalt – Unterhaltsantrag, statisch (volljähriges Kind) . . . . .	Kap. 5 Rdn. 599
Muster: Kindesunterhalt – Abweisungsantrag . . . . .	Kap. 5 Rdn. 600
Muster: Ehegattenunterhalt – sofortiges Anerkenntnis . . . . .	Kap. 5 Rdn. 601
<b>Unterhalt wegen Kinderbetreuung</b>	
Checkliste für den Sachvortrag . . . . .	Kap. 3 Rdn. 85
Checkliste: Unterhalt wegen Kinderbetreuung . . . . .	Kap. 3 Rdn. 117
<b>Unterhaltsvereinbarungen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung</b>	
Formulierungsbeispiel Ehevertrag – Trennungsunterhalt . . . . .	Kap. 4 Rdn. 109
Formulierungsbeispiel Ehevertrag – nahehelicher Unterhalt . . . . .	Kap. 4 Rdn. 110
Formulierungsbeispiel Ehevertrag – Nachehelicher Unterhalt, Wiederverheiratung . . . . .	Kap. 4 Rdn. 114
Formulierungsbeispiel Ehevertrag – nahehelicher Unterhalt, Abfindung . . . . .	Kap. 4 Rdn. 120
Formulierungsvorschlag: Zustimmung und Mitwirkungsverpflichtung im Steuerfestsetzungsverfahren . . . . .	Kap. 4 Rdn. 126
Checkliste zum Kindesunterhalt . . . . .	Kap. 4 Rdn. 130
Muster: Vereinbarung eines statischen Kindesunterhalts . . . . .	Kap. 4 Rdn. 131
Muster: Vereinbarung eines dynamischen Kindesunterhalts sowie Mehrbedarf . . . . .	Kap. 4 Rdn. 132
Muster: Vereinbarung eines statischen Kindesunterhalts im Wechselmodell . . . . .	Kap. 4 Rdn. 133
Formulierungsvorschlag: Freistellungsvereinbarung – minderjähriges Kind . . . . .	Kap. 4 Rdn. 135
Formulierungsvorschlag: Freistellungsvereinbarung – Volljährigenunterhalt . . . . .	Kap. 4 Rdn. 137

## Verzeichnis der Muster, Formulierungsvorschläge und Checklisten

---

Formulierungsvorschlag: Freistellungsvereinbarung – Volljährigenunterhalt, Student . . . . .	Kap. 4 Rdn. 139
<b>Verbraucherinsolvenz</b>	
Checkliste für die Vorgaben des BGH zur unterhaltsrechtlichen Obliegenheit zur Verbraucherinsolvenz. . . . .	Kap. 3 Rdn. 876
<b>VKH</b>	
Checkliste in Unterhaltssachen. . . . .	Kap. 1 Rdn. 56
Muster: VKH-Bewilligung bei Ratenzahlung. . . . .	Kap. 1 Rdn. 161
Muster: VKH-Bewilligung ohne Ratenzahlung . . . . .	Kap. 1 Rdn. 162
Muster: Antrag auf VKH-Bewilligung (»bedingte« Antragstellung) . . . .	Kap. 1 Rdn. 275
Muster: Antrag auf VKH-Bewilligung (»unbedingte« Antragstellung) . .	Kap. 1 Rdn. 276
Muster: Sofortige Beschwerde gegen ablehnenden VKH-Beschluss. . . . .	Kap. 1 Rdn. 277
<b>Vollstreckung von Unterhaltsfolgesachen</b>	
Formulierungsbeispiel: Beschlussformel . . . . .	Kap. 5 Rdn. 1273
<b>Vollstreckungsabwehrantrag (§ 767 ZPO)</b>	
Muster: Ehegattenunterhalt – Vollstreckungsabwehrantrag. . . . .	Kap. 5 Rdn. 935
<b>Vorsorgende Unterhaltsvereinbarungen</b>	
Formulierungsbeispiel einer Vereinbarung zum Kindesunterhalt . . . . .	Kap. 4 Rdn. 71
Formulierungsbeispiel einer Vereinbarung zum Ehegattenunterhalt – »Altersphasenmodell« . . . . .	Kap. 4 Rdn. 79
Formulierungsbeispiel einer Vereinbarung zum Ehegattenunterhalt – Unterhaltsverzicht . . . . .	Kap. 4 Rdn. 89
Formulierungsbeispiel einer Vereinbarung zum Ehegattenunterhalt – Novation . . . . .	Kap. 4 Rdn. 94
Checkliste: Unterhaltsvereinbarungen . . . . .	Kap. 4 Rdn. 95

► **Praxistipp:**

- 848 Die **Höhe** der erzielbaren Einkünfte schätzt das FamG nach § 287 ZPO. Um dem Gericht eine sachgerechte Schätzung zu ermöglichen, empfiehlt es sich, rechtzeitig entsprechenden **Sachvortrag** einschließlich der erforderlichen Details über die berufliche Qualifikation des Unterhaltspflichtigen mitzuteilen.
- Die benötigten Informationen über die in den einzelnen Berufssparten erzielbaren Einkünfte lassen sich im Internet finden z.B. unter [www.gehaltsvergleich.com](http://www.gehaltsvergleich.com) oder [www.lohnspiegel.de](http://www.lohnspiegel.de).

## VI. Sonstige Fälle

## 1. Wohnvorteil (Wohnwert)

► **Das Wichtigste in Kürze**

- 849
- Bis zum endgültigen Scheitern der Ehe lebt der Ehegatte, der in der Ehemwohnung verbleibt, nicht nur im eigenen Interesse in der Wohnung. → Rdn. 854 und Rdn. 870
  - Anzurechnen sind daher nur die Vorteile, die einer Wohnung entsprechen, die er sich nach Größe und Ausstattung nach einem Auszug leisten würde. → Rdn. 869 ff.
- 850 Von besonderer praktischer Bedeutung ist der Wohnwert eines selbst genutzten eigenen Hauses oder einer selbst genutzten eigenen Wohnung. Hier sind die folgenden Fragen praxisrelevant:<sup>817</sup>
- Ist die Tatsache des Wohnens in der eigenen Wohnung überhaupt unterhaltsrechtlich beachtlich?
  - Wie hoch ist der Wohnwert im Unterhaltsverfahren anzusetzen?
  - Wie sind die Belastungen für Haus bzw. Wohnung zu berücksichtigen?
  - Wie ist die Situation, wenn die Bedürftigen – also in der Praxis Frau und Kinder – in der Wohnung verbleiben?
  - Was geschieht beim Verkauf des Hauses?

► **Praxistipp:**

- 851
- Dabei geht es um die Fälle, in denen das genutzte Haus oder die Eigentumswohnung im **Alleineigentum** eines Ehegatten oder im **gemeinsamen Eigentum** beider Ehegatten steht.
  - Die Berechtigung eines Ehegatten, die Wohnung zu nutzen, ändert nichts an den Höhe des anzurechnenden Wohnvorteils.<sup>818</sup>

817 Siehe auch Viefhues, FuR 2014, 617, Maier, FamRZ 2016, 426.

818 OLG Stuttgart, FamRZ 2013, 1688; zu Einschränkungen, wenn ein Teil der Wohnung als Arbeitszimmer genutzt wird s. OLG Karlsruhe, 14.11.2012 – 2 UF 78/12, FamRZ 2013, 1811.

- Dem Unterhaltsschuldner kann ein Wohnwert nicht zugerechnet werden, wenn er im Eigenheim lebt, an dem seinen Eltern insgesamt ein lebenslanges **Nießbrauchsrecht** zusteht. Denn dann handelt es sich lediglich um eine jederzeit, ohne Angabe von Gründen, frei widerrufbare, freiwillige Leistung Dritter ohne Einkommenscharakter.<sup>819</sup>
- Die Grundsätze der Wohnwertanrechnung finden auch keine Anwendung, wenn der unentgeltliche **Wohnvorteil durch Dritte** eingeräumt wird.<sup>820</sup>
- Hat dagegen der Dritte einen Vermögenswert zugewandt, aus dem der Unterhaltspflichtige weiter gehende Nutzungen ziehen kann, zählen diese Nutzungen als anrechenbares Einkommen. Schenken z.B. die Eltern den Kindern Geld zur Hausfinanzierung, ist die Nutzung des Hauses ein geldwerter Vorteil, der unterhaltsrechtlich anzurechnen ist.

#### a) Unterhaltsrechtliche Relevanz

Die Gebrauchsvorteile durch die mietfreie Nutzung einer Wohnung sind unterhaltsrechtlich zu berücksichtigen, und zwar 852

- bei der Bestimmung der ehelichen Lebensverhältnisse der Eheleute,<sup>821</sup>
- bei der Frage der aktuellen Leistungsfähigkeit und
- bei der Frage der Bedürftigkeit.

#### aa) Grundüberlegungen

Der Bau eines Hauses oder der Kauf einer Eigentumswohnung diene dazu, eine angemessene Wohnung **für die gesamte Familie** zu gewährleisten und war zudem eine **auf lange Sicht angelegte Maßnahme der Vermögensbildung** auf der Basis **gemeinsamer Lebensplanung**. Die Trennung der Eheleute – und der damit verbundene Auszug eines Ehegatten – löst diese gemeinsame Lebensplanung nicht mit sofortiger Wirkung auf.<sup>822</sup> 853

Diese Ausgangsüberlegung **hat rechtliche Konsequenzen** für

- die **Obliegenheit** der Eheleute, die Wohnung ggf. zu **verkaufen** bzw. an einem Verkauf mitzuwirken,
- die Frage, welche **Nutzungsvorteile** demjenigen Ehegatten angerechnet werden müssen, der nach der Trennung in der Wohnung verbleibt,
- die Frage, welche **Aufwendungen** dieses Ehegatten für die Wohnung unterhaltsrechtlich berücksichtigt werden müssen und
- ob und ggf. wie Leistungen des anderen Ehegatten, der die Wohnung verlassen hat, unterhaltsrechtlich einzustufen sind.

<sup>819</sup> OLG Koblenz, FamRZ 2003, 534.

<sup>820</sup> OLG Hamburg, FamRZ 2005, 927; OLG München, FamRZ 1999, 169; OLG Koblenz, FamRZ 2003, 534.

<sup>821</sup> BGH, FamRZ 2007, 879.

<sup>822</sup> BGH, 18.01.2012 – XII ZR 177/09, FamRZ 2012, 514; zum Wohnvorteil s.a. BGH, 18.07.2012 – XII ZR 91/10; BGH, NJW 2012, 1144.

- 854 Für einen gewissen Zeitraum handelt folglich derjenige Ehepartner, der nach der Trennung noch in der Wohnung verbleibt und ggf. Kosten der Wohnung trägt, gerade im Interesse der gesamten Familie, um den Fortbestand dieser langfristigen Vermögensdisposition zu gewährleisten und ggf. auch, um eine Versöhnung und eine Rückkehr der übrigen Familie in die Ehwohnung überhaupt möglich zu machen:
- Deshalb kann auf der einen Seite nicht verlangt werden, dass die Ehwohnung sofort veräußert wird.
  - Auf der anderen Seite nutzt dieser dann eine Wohnung, die nach Fläche und ggf. auch Wertigkeit für ihn zu groß – also nicht mehr seinen eigenen finanziellen Verhältnissen angemessen – ist. Er handelt also quasi noch fremdnützig im Interesse der Gesamtfamilie; der volle Nutzungswert der Wohnung stellt sich teilweise als »totes Kapital«<sup>823</sup> und als eine »aufgedrängte Bereicherung« dar. Damit scheidet eine volle unterhaltsrechtliche Anrechnung aus.
- 855 Ist dieser Zeitraum abgelaufen, ist dem in der Wohnung verbliebenen Ehegatten eine **Verwertung zuzumuten**, so dass ihm der **volle objektive Wohnwert** (Vermietungswert) des mietfrei genutzten früheren Familienheims ab diesem Zeitpunkt zugerechnet werden kann.<sup>824</sup>
- 856 Von diesem Zeitpunkt an besteht also grundsätzlich keine unterhaltsrechtlich anzuerkennende Veranlassung mehr, ein zu großes Haus oder eine zu große Wohnung zu behalten. Vielmehr trifft diesen Ehegatten in diesem Zeitraum grundsätzlich die ihm zumutbare unterhaltsrechtliche Obliegenheit – unter Beachtung von Zumutbarkeitsgesichtspunkten und nach Abwägung der beiderseitigen Interessen –, eine anderweitige wirtschaftlich angemessene Nutzung des für ihn zu großen Hauses zu verwirklichen.<sup>825</sup> Ausnahmen können greifen, wenn die Verwertung des Hauses objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich ist,<sup>826</sup> sich aus objektiven Gründen verzögert<sup>827</sup> oder vom unterhaltsberechtigten Ehegatten verhindert wird.<sup>828</sup>
- 857 Wird eine solche Verwertungsobliegenheit bejaht, so führt deren Verletzung dazu, dass in der Unterhaltsberechnung hypothetisch davon ausgegangen wird, das Haus bzw. die Wohnung sei angemessen verwertet. Folge davon ist, dass in diesem Zeitraum der volle objektive Mietwert zur Anrechnung kommt.
- 858 Dieser objektive Wohnwert entspricht dem erzielbaren Mietwert bei einer Fremdvermietung und bemisst sich folglich nach dem Betrag, der als ortsübliche Miete von einem Dritten auf dem Wohnungsmarkt für die konkrete Wohnung bzw. das konkrete Eigenheim erzielt werden kann. Hierbei kommt es auf die Lage der Immobilie, die genaue Größe, Ausstattung und die übrigen mietrelevanten Umstände an, die im

823 BGH, 22.04.1998 – XII ZR 161/96, FamRZ 1998, 899, 950.

824 BGH, 18.01.2012 – XII ZR 177/09, FamRZ 2012, 514.

825 BGH, FamRZ 2000, 950; BGH, FamRZ 1990, 269; siehe auch BGH, 19.03.2014 – XII ZB 367/12, FamRZ 2014, 923 mit Anm. Götz.

826 Schürmann, in: NK-BGB, Vor §§ 1577, 1578 Rn. 114.

827 BGH, 19.03.2014 – XII ZB 367/12, NJW 2014, 1531.

828 Vgl. OLG Düsseldorf, FamRZ 1994, 1049.



gerichtlichen Verfahren konkret dargelegt und – falls sie umstritten sind – bewiesen werden müssen.

Versteht man den objektiven Mietwert als fiktiv erzielbare Miete, so ist bei der praktischen Berechnung zu bedenken, dass nicht auf den Brutto-Mietertrag, sondern auf den Nettobetrag abgestellt werden muss,<sup>829</sup> denn auch diese Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung müssten versteuert werden. Führt der fiktive Ansatz eines Brutto-Mietertrages aufgrund einer fiktiv durchgeführten Einnahme-Überschuss-Rechnung zu positiven Einkünften, ist die sich daraus ergebende steuerliche Mehrbelastung festzustellen. Maßgeblich ist dabei nicht der Durchschnittsteuersatz, sondern der erheblich höhere Grenzsteuersatz.<sup>830</sup>

#### *bb) Maßgeblicher Zeitraum*

Dieser oben angegebene Zeitraum ist zumindest dann abgelaufen, wenn das Scheitern der Ehe durch die **Scheidung** bereits festgestellt worden ist. Dann handelt der in der Wohnung verbliebene Ehegatte nicht mehr im Interesse der Gesamtfamilie, sondern nur noch in seinem eigenen Interesse. 860

Ist die Ehe bereits (endgültig) zerrüttet und kann daher nicht mehr mit einer Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft gerechnet werden, ist dieser Zeitraum ebenfalls abgelaufen, etwa mit **Zustellung des Scheidungsantrags**.<sup>831</sup> Dazu passt auch, dass durch die Zustellung des Scheidungsantrags der Stichtag für den Zugewinnausgleich festgelegt wird (§ 1384 BGB) und nachträgliche Vermögenstransaktionen nicht mehr ausgeglichen werden. 861

Im Einzelfall kann die Zurechnung des vollen Wohnvorteils auch schon vor der Zustellung des Scheidungsantrags gerechtfertigt erscheinen.<sup>832</sup> So gilt dies jedenfalls dann, wenn der in der Wohnung verbliebene Ehegatte einen **neuen Lebensgefährten aufnimmt**<sup>833</sup> und hierdurch das durch den Auszug des anderen Ehegatten entstandene »ote« Kapital wieder einer Nutzung zuführt. Dann ist auch in der Trennungszeit der Vorteil mietfreien Wohnens mit dem vollen objektiven Mietwert zu bemessen (s. Rdn. 853).<sup>834</sup> 862

Ein Scheitern der Ehe ist auch dann festzustellen, wenn die Ehegatten die vermögensrechtlichen Folgen ihrer Ehe abschließend geregelt haben,<sup>835</sup> wie z.B. durch eine **Scheidungsfolgenregelung**. 863

829 Schürmann, in: NK-BGB, Vor §§ 1577, 1578 Rn. 114; Hauß, FamRB 2016, 203.

830 Schürmann, in: NK-BGB, Vor §§ 1577, 1578 Rn. 274 und Rn. 197.

831 So BGH, 05.03.2008 – XII ZR 22/06, FamRZ 2008, 963, in Abgrenzung zu BGH, 28.03.2007 – XII ZR 21/05, FamRZ 2007, 879.

832 OLG Köln, 15.07.2008 – 4 UF 253/07, OLGR 2008, 800.

833 OLG Zweibrücken, 16.06.2006 – 2 UF 219/05, FamRZ 2007, 470; OLG Koblenz, NJW 2003, 1816; OLG Schleswig, FamRZ 2003, 603.

834 S.a. BGH, 18.01.2012 – XII ZR 177/09, FamRZ 2012, 514; OLG Koblenz, 18.12.2002 – 9 UF 785/01, NJW 2003, 1816; OLG Schleswig, 14.08.2002 – 12 UF 13/01, FamRZ 2003, 603.

835 BGH, 18.01.2012 – XII ZR 177/09, FamRZ 2012, 514; BGH, 05.03.2008 – XII ZR 22/06, FamRZ 2008, 963, in Abgrenzung zu BGH, 28.03.2007 – XII ZR 21/05, FamRZ 2007, 879.

► **Praxistipp:**

- 864 Es ist daher dringend geboten, bei Abschluss einer Scheidungsfolgenregelung auch die Frage des Wohnvorteils für den zukünftigen Zeitraum – auch den der verbleibenden Trennungszeit – mitzuregeln.

*b) Querverbindungen beachten!*

- 865 Bei der Berücksichtigung des Wohnvorteils im Unterhalt ist das Zusammenspiel mit der möglichen Nutzungsvergütung gem. § 1361b Abs. 3 Satz 2 BGB und den Regelungen des Gemeinschaftsrechts zu beachten. Auch hier muss eine **Doppelanrechnung** vermieden werden (**Verbot der Doppelverwertung**,<sup>836</sup> s.a. unter Rdn. 783 ff.).
- 866 Denn Regelungen über eine **Nutzungsvergütung** gem. § 1361b Abs. 3 Satz 2 BGB können die unterhaltsrechtlichen Regelungen des Ehegattenunterhalts überlagern. Wenn aber bereits bei der Bemessung des Trennungunterhalts ein Wohnvorteil des (in der Ehemohnung verbliebenen) Berechtigten berücksichtigt worden ist, kommt darüber hinaus im Regelfall die Zahlung einer Nutzungsvergütung nach § 1361b Abs. 3 Satz 2 BGB nicht in Betracht. Anderes kann sich im Einzelfall ergeben, wenn es der Billigkeit entspricht, einen ergänzenden Betrag zuzusprechen.<sup>837</sup>
- 867 Eine Regelung beim Kindesunterhalt steht einer Festsetzung eines Nutzungsentgelts für die Ehefrau nicht entgegen.<sup>838</sup>

► **Praxistipp: Steuerrechtliche Auswirkungen beachten!**

- 868
- Die unterhaltsrechtliche Abwicklung über den Wohnvorteil ist u.U. steuerlich ungünstiger als die Zahlung von Barunterhalt, der innerhalb der gesetzlichen Grenzen steuerlich geltend gemacht werden kann!
  - In bestimmten Fällen kann aber die Wohnungsüberlassung als Unterhaltsleistung i.S.d. Realsplittings anerkannt werden:<sup>839</sup>
    1. Die unentgeltliche Überlassung einer Wohnung zu Unterhaltszwecken ist eine typische Unterhaltsleistung und, wenn sie zu einer Minderung des Anspruchs des Unterhaltsberechtigten führt, eine – im Zahlungswege – abgekürzte Sachunterhaltsleistung.
    2. Die vom Unterhaltsverpflichteten übernommenen verbrauchsunabhängigen Kosten, einschließlich Schuldzinsen, der Wohnung seiner geschiedenen Ehefrau können bei gleichzeitigem Verzicht auf zustehende Ausgleichsansprüche dem Grunde nach als Unterhaltsleistungen i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG geltend gemacht werden, auch wenn die Wohnung im Eigentum der ehemaligen Ehefrau steht.

836 Ausführlich zum Doppelverwertungsverbot siehe Viefhues, FuR 2013, 610 und 2013, 674; Götsche, FuR 2014, 202.

837 OLG Köln, FamRZ 2005, 639.

838 OLG Karlsruhe, NJW-RR 2005, 1240 = NJW-Spezial 2005, 491.

839 BFH, 18.10.2006 – XI R 42/04, BFH/NV 2007, 1283.

## c) Höhe des Wohnwertes im Unterhaltsverfahren

Das mietfreie Wohnen ist nach ständiger Rechtsprechung ein Gebrauchsvorteil und damit als unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen anzurechnen. Der Wert derartiger **Nutzungsvorteile** ist demnach den sonstigen Einkünften der Beteiligten hinzuzurechnen, soweit er die **Belastungen** übersteigt. 869

Vor dem Scheitern der Ehe kann nach den obigen Ausführungen, vgl. Rdn. 854, **nicht der volle objektive Nutzungswert** zugrunde gelegt werden, der sich 870

- aufgrund der **tatsächlichen Wohnungsgröße** und
- der **Qualität der Wohnung** (Ausstattung, Lage usw.)

ergibt. In dieser Zeit wohnt nämlich der Nutzer der Wohnung in Räumlichkeiten, die auf die Gesamtfamilie zugeschnitten waren, also für ihn schlichtweg zu groß und dementsprechend auch zu teuer sind. Er nutzt diese zu große Wohnung aber nicht aus Eigeninteresse, sondern weil der Auszug bzw. der Verkauf der Wohnung noch nicht erforderlich bzw. zumutbar ist.

Unterhaltsrechtlich angerechnet werden kann ihm daher gerechterweise nur der **angemessene Wohnwert** für die **Wohnfläche und die Wohnqualität**, die **seinen aktuellen persönlichen Verhältnissen angemessen** ist. Entsprechendes gilt ggf. auch hinsichtlich der **Wohnungsqualität**. Der Gebrauchswert der – für den die Wohnung weiter nutzenden Ehegatten an sich zu großen – Wohnung ist deswegen regelmäßig danach zu bestimmen, welchen Mietzins er auf dem **örtlichen Wohnungsmarkt für eine dem ehelichen Lebensstandard entsprechende, angemessene, kleinere Wohnung zahlen müsste**.<sup>840</sup> Dem tatsächlichen Zustand der Ehwohnung kommt daher keine wesentliche Bedeutung zu.<sup>841</sup> Leben im Haushalt Kinder, sind Wohnbedarf und Wohnkosten regelmäßig höher als bei einem Alleinstehenden.<sup>842</sup> 871

Der Gebrauchswert ist unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles gem. § 287 ZPO zu schätzen, so dass hier ausreichender anwaltlicher Sachvortrag erforderlich ist. Denn zu Umfang und Höhe des ihm zuzurechnenden Wohnvorteils hat der **Unterhaltsberechtigte** im Einzelnen **vorzutragen**, da dieser sowohl seinen ehelichen Bedarf als auch seine Bedürftigkeit beeinflusst.<sup>843</sup> 872

► **Hinweis:**

Solange es auf den angemessenen Wohnwert ankommt, hat die tatsächliche Ausstattung der Wohnung keine Bedeutung! 873

840 BGH, 18.01.2012 – XII ZR 177/09, FamRZ 2012, 514; BGH, 05.03.2008 – XII ZR 22/06, in Abgrenzung zu BGH, 28.03.2007 – XII ZR 21/05, FamRZ 2007, 879; BGH, 28.03.2007 – XII ZR 21/05, unter Hinweis auf BGH, 19.03.2003 – XII ZR 123/00, BGHZ 154, 247, 252 f. = FamRZ 2003, 1179, 1180; BGH, 20.10.1999 – XII ZR 297/97, FamRZ 2000, 351, 353; BGH, 22.04.1998 – XII ZR 161/96, FamRZ 1998, 899, 901 und BGH, 12.07.1989 – IVb ZR 66/88, FamRZ 1989, 1160, 1162 f.

841 OLG Zweibrücken, 16.06.2006 – 2 UF 219/05, FamRZ 2007, 470.

842 BGH, FamRZ 2013, 191.

843 OLG Brandenburg, 24.05.2007 – 9 UF 148/06, juris.

Streitigkeiten über die Ausstattung der Wohnung und die Höhe des auf dem Wohnungsmarkt zu erzielenden Mietpreises sind daher hier irrelevant!

Auch der Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage des Wohnwertes in Höhe der erzielbaren Miete ist hier überflüssig!

Allein maßgeblich ist die objektive persönliche Situation des in der Wohnung verbliebenen Beteiligten:

- wieviele Räume benötigt er für sich (und ggf. die mit ihm zusammen wohnenden Personen)?
- welchen Zuschnitt und welche Ausstattung ist angemessen?<sup>844</sup>
- wieviel Geld kann er nach seinen aktuellen finanziellen Verhältnissen für seine Wohnung ausgeben?

Hierzu ist anwaltlicher Sachvortrag zur näheren Darlegung der konkreten Umstände des Einzelfalles sinnvoll. Sachgerecht ist es, den örtlichen Mietspiegel vorzulegen.<sup>845</sup>

Der angemessene Wohnwert kann vom Gericht durch Schätzung nach § 287 ZPO festgelegt werden.<sup>846</sup> Ein Sachverständigengutachten ist hierzu in aller Regel nicht erforderlich.

Zu beachten ist noch, dass es sich beim Wohnwert nicht um (fiktive) Einkünfte aus Erwerbstätigkeit handelt, so dass auch kein Erwerbstätigenbonus abgezogen werden darf.<sup>847</sup>

#### d) Belastungen für Haus bzw. Wohnung

- 874 Der Wohnvorteil ist nur insoweit den Einkünften hinzuzurechnen, als er die allgemeinen Grundstückskosten nicht übersteigt. Daher ist zu klären, ob und ggf. in welchem Umfang Belastungen abgezogen werden können.
- 875 Solange der Zeitpunkt des Scheiterns der Ehe noch nicht eingetreten ist, können die Aufwendungen teilweise abgezogen werden.
- 876 **Abgezogen** und damit unterhaltsrechtlich berücksichtigt werden können:
- Zinsen,<sup>848</sup>
  - allgemeine Grundstückskosten und -lasten<sup>849</sup> wie Grundsteuern, Hausversicherungen,
  - umlagefähige Nebenkosten,

844 Kleffmann, in: Klein, FamVermR, 2011, Kap. 11 Rn. 86 m.w.N.

845 Kleffmann, in: Klein, FamVermR, 2011, Kap. 11 Rn. 86 m.w.N.

846 Schürmann, in: NK-BGB, Vor §§ 1577, 1578 Rn. 108; Kleffmann, in: Klein, FamVermR, 2011, Kap. 11 Rn. 86 m.w.N.

847 BGH, NJW 1989, 2809; Kleffmann, in: Klein, FamVermR (1. Aufl. 2011), Kap. 11 Rn. 68 m.w.N.

848 BGH, FamRZ 1998, 88.

849 BGH, 28.03.2007 – XII ZR 21/05.

- notwendige Instandhaltungskosten und die Kosten für die Beseitigung unaufschiebbarer Mängel,
- Hausverwalterkosten.

**Nicht abgezogen** werden können:

- Verbrauchsabhängige Kosten wie Heizung, Strom, Wasser, Müllabfuhr usw.,<sup>850</sup>
- nicht umlagefähige Nebenkosten,
- Ausgaben für wertsteigernde Ausbauten und Modernisierungen,
- Kosten einer allgemeinen Renovierung, z.B. nach dem Auszug des Partners.

Während früher<sup>851</sup> **verbrauchsunabhängige Kosten** generell als abziehbar Kosten angesehen wurden, nimmt der BGH jetzt eine Differenzierung vor.<sup>852</sup> **877**

Vom Eigentümer zu tragende **verbrauchsunabhängige Kosten** können grds. nur dann **878** von seinem Wohnvorteil **abgezogen** werden, wenn es sich um – mietrechtlich betrachtet – **nicht umlagefähige Kosten** i.S.v. § 556 Abs. 1 BGB, §§ 1, 2 BetrKV handelt. Ob mit dem Eigentum verbundene Kosten allein von einem Eigentümer und nicht von einem Mieter getragen werden, lässt sich stattdessen verlässlicher danach beurteilen, ob die **Kosten auf einen Mieter umgelegt werden können**.<sup>853</sup> Da also der Mieter diese Lasten regelmäßig zusätzlich zur Nettomiete trägt, ist es nicht gerechtfertigt, den Wohnungsinhaber im Unterhaltsrechtsstreit von diesen Belastungen freizustellen.<sup>854</sup>

**Umlagefähig** sind demnach **879**

- die **Grundsteuer** (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BetrKV) und
- die Kosten der **Sach- und Haftpflichtversicherung** (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 BetrKV).

**Nicht umlagefähig** (und damit **unterhaltsrechtlich abziehbar**) sind

- die Kosten der **Verwaltung** und
- **Instandhaltungskosten** (§ 1 Abs. 2 BetrKV).

Die Feststellung, ob bestimmte umlagefähige Kosten üblicherweise auf den Mieter **880** umgelegt werden, hängt von den **örtlichen Gepflogenheiten** ab. Dabei kann aber von dem Regelfall ausgegangen werden, dass die Vermieter die gesetzlichen Möglichkeiten ausschöpfen und die nach den §§ 1, 2 BetrKV umlagefähigen Kosten in der Praxis auf die Mieter umgelegt werden. Zu prüfen ist dann nur noch, ob die fraglichen Kosten etwa schon in die ortsübliche Grundmiete eingerechnet sind.<sup>855</sup> Das ist allerdings bei der sog. Netto-Kaltmiete (oder Nettomiete), die regelmäßig den örtlichen Mietspiegeln nach den §§ 558c, 558 Abs. 2 BGB zugrunde liegt, nicht der Fall. Denn diese

850 OLG Düsseldorf, 03.09.2007 – II-7 UF 87/07, FamRZ 2008, 895.

851 St. Rspr. seit BGH, FamRZ 2000, 351.

852 BGH, 27.05.2009 – XII ZR 78/08, FamRZ 2009, 1300 m. Anm. Schürmann = NJW 2009, 2523 m. Anm. Born.

853 Vgl. § 556 Abs. 1 Satz 3 BGB und die Betriebskostenverordnung (BetrKV) v. 25.11.2003.

854 OLG Düsseldorf, FamRZ 2008, 895, 896.

855 Vgl. Finke, FPR 2008, 94, 95.

versteht sich im Gegensatz zur (Teil-) Inklusivmiete als Miete ohne alle Betriebskosten nach § 556 Abs. 1 BGB.<sup>856</sup>

- 881 Allerdings können sich die berücksichtigungsfähigen Kosten im **Einzelfall** als teilweise überflüssig erweisen, wenn und soweit ihnen kein adäquater Wohnwert gegenübersteht, etwa weil die Wohnung weder vom Ehegatten genutzt wird noch vermietet ist. Wenn jedoch der Ehegatte die Kosten dann auch im Interesse des anderen Ehegatten weiter aufbringt, kann ein teilweiser Abzug gerechtfertigt sein.<sup>857</sup>

*e) Speziell: Tilgungsleistungen für Hausdarlehen*

- 882 Zu den bei der Bemessung des Wohnwerts abzusetzenden Kosten gehören jedoch grundsätzlich auch die **Tilgungsleistungen**. Während die frühere Rechtsprechung Tilgungsleistungen nach Zustellung des Scheidungsantrages als einseitige Vermögensbildung qualifizierte und damit die unterhaltsrechtliche Anrechnung ablehnte, hat der BGH jetzt seine Rechtsprechung geändert.
- 883 So führt der BGH in einer Entscheidung zum Elternunterhalt aus, dass es hinsichtlich der vom Unterhaltspflichtigen erbrachten Tilgungsleistungen an einer Vermögensbildung »zu Lasten« des Unterhaltsberechtigten fehlt, wenn und soweit den Tilgungsanteilen noch ein einkommenserhöhender Wohnvorteil auf Seiten des Unterhaltspflichtigen gegenübersteht. Denn ohne die Zins- und Tilgungsleistung gäbe es den Wohnvorteil in Form einer ersparten Miete nicht. Daraus folgt, dass die über den Zinsanteil hinausgehende Tilgungsleistungen bis zur Höhe des Wohnwerts anzurechnen sind, ohne dass dies die Befugnis des Pflichtigen zur Bildung eines zusätzlichen Altersvorsorgevermögens schmälert.<sup>858</sup>
- 884 Nach der neuesten Rechtsprechung des BGH sind folglich auf einen vorhandenen Wohnvorteil zunächst die Zinsen und dann auch die Tilgungsleistungen anzurechnen, bis der Wohnvorteil aufgebraucht ist.<sup>859</sup> Denn der Erwerb und die Finanzierung des Wohneigentums gehen nur dann zu Lasten des Unterhaltsberechtigten, wenn dadurch das Einkommen geschmälert würde. An einer Einkommensschmälerung zu Lasten des Unterhaltsberechtigten fehlt es aber, wenn und soweit den Tilgungsanteilen ein einkommenserhöhender Wohnvorteil auf Seiten des Unterhaltspflichtigen gegenübersteht. Ohne die Zins- und Tilgungsleistungen gäbe es auch den Wohnvorteil in Form einer ersparten Miete nicht. Erreichen Zins- und Tilgungsleistungen die Höhe des Wohnwerts nicht, bleibt in Höhe der Differenz ein einkommenserhöhender Wohnvorteil anrechenbar. Übersteigen die Zins- und Tilgungsleistungen hingegen den Wohnvorteil, wird er durch die Belastungen völlig aufgebraucht. Daraus folgt, dass die über den Zinsanteil hinausgehende Tilgungsleistungen bis zur Höhe des Wohnwerts anzurechnen sind, ohne dass dies die Befugnis des Pflichtigen zur Bildung

856 Vgl. BGH, NJW 2008, 848.

857 BGH, 27.05.2009 – XII ZR 78/08, FamRZ 2009, 1300 m. Anm. Schürmann = NJW 2009, 2523 m. Anm. Born.

858 BGH, 18.01.2017 – XII ZB 118/16, FamRZ 2017, 519 Rn 33 = FuR 2017, 258.

859 Dose, NZFam 2018, 429, 436.

eines zusätzlichen Altersvorsorgevermögens schmälert. Darüber hinausgehend kann der dann noch übersteigende Tilgungsanteil nur noch als Vermögensbildung zu Lasten des Unterhaltsberechtigten im Rahmen der sekundären Altersvorsorge berücksichtigt werden.<sup>860</sup>

In einer anderen Entscheidung zum Ehegattenunterhalt gibt der BGH dem Oberlandesgericht, an das die Sache zurückverwiesen wurde, den abschließenden Hinweis, auf der Grundlage der Rechtsprechung im Beschl. v. 18.01.2017, Az. XII ZB 118/16 im Zusammenhang mit dem angerechneten Wohnvorteil die Berücksichtigung auch der Tilgungsleistungen des Antragsgegners in Betracht zu ziehen.<sup>861</sup> 885

Es ist daher davon auszugehen, dass diese geänderte Rechtsprechung auch für den Ehegattenunterhalt Anwendung finden soll,<sup>862</sup> auch wenn der BGH das weder im Leitsatz noch in den Gründen seiner Entscheidung deutlich gemacht hat und diese Änderung der Rechtsprechung daher in der familienrechtlichen Praxis bislang weitgehend unbeachtet geblieben ist.<sup>863</sup> Denn die Entscheidung des BGH stellt nicht auf die Besonderheiten des Elternunterhalts ab, sondern argumentiert mit Überlegungen, die auf jedes Unterhaltsverhältnis zutreffen.<sup>864</sup> Auch das OLG Frankfurt hat sich der Ansicht angeschlossen, dass regelmäßig erbrachte Tilgungsleistungen den Wert des anzurechnenden Wohnvorteils auch beim Ehegattenunterhalt mindern.<sup>865</sup> 886

Konkret bedeutet dies, dass die Tilgung bis zur Höhe des vollen Wohnvorteils unterhaltsrechtlich angerechnet wird und dann noch darüber hinaus die Möglichkeit besteht, weitere Tilgungsleistung bis zur Obergrenze von 5 % des Jahresbruttoeinkommens als zusätzliche Altersvorsorge abzusetzen. 887

Dies lässt sich anhand eines Berechnungsbeispiels verdeutlichen: 888

	Berechnung beim Unterhalt	
Wohnvorteil	600,00	600,00
Zinsen	450,00	450,00
Tilgung	550,00	-150,00
Verbleibender Wohnvorteil		0,00

Die Tilgungsleistungen können nur bis zur Höhe des Wohnvorteils abgezogen werden, also hier in Höhe von 150 €. Der Restbetrag von mtl. 400 € kann für die zusätzliche Altersvorsorge eingesetzt werden, also in Höhe von jährlich 4.800 €. 889

860 BGH, 18.01.2017 – XII ZB 118/16, FamRZ 2017, 519 = FuR 2017, 258; Dose, NZFam 2018, 429, 436.

861 BGH, 04.07.2018 – XII ZB 448/17, FamRZ 2018, 1506 = FuR 2018, 540.

862 Finke, FF 2019, 2; Borth, FamRZ 2019, 160; Borth, FamRZ 2017, 682; Norpoth, NZFam 2017, 307; Schürmann, FamRZ 2018, 1041, 1045.

863 Finke, FF 2019, 2, 3.

864 Finke, FF 2019, 2, 3.

865 OLG Frankfurt, 05.02.2020 – 4 UF 249/16.

- 890 Beim Elternunterhalt beträgt die Obergrenze des zulässigen Einsatzes für die zusätzliche Altersvorsorge 5 % des Jahresbruttoeinkommens des Vorjahres. Die den Wohnwert und eine zusätzliche Altersvorsorgequote von 5 % des Bruttoeinkommens übersteigende Tilgungsleistungen ist daher grundsätzlich nicht absetzbar.<sup>866</sup>
- 891 Auch wenn der im Haus verbliebene **Unterhaltsberechtigter** die Lasten des Hauses bzw. die Darlehensbelastungen trägt, ändert sich im Grundsatz nichts. Ihm ist grds. ebenfalls der Wohnvorteil anzurechnen; die Belastungen sind abzuziehen. Dabei ist allerdings zwischen Bedarf und Unterhaltsanspruch zu unterscheiden.<sup>867</sup>
- 892 Ggü. **Unterhaltsansprüchen von Eltern und Enkelkindern** können auch Tilgungsleistungen in Abzug gebracht werden.<sup>868</sup>

*f) Verrechnung auch auf den Kindesunterhalt?*

- 893 Verbleiben **Ehefrau und Kinder** in der Wohnung, stellt sich die Frage,
- ob die Verrechnung **nur über den Ehegattenunterhalt**<sup>869</sup> (damit führt das mietfreie Wohnen des Kindes in der Wohnung des betreuenden Elternteils nicht zu einer Kürzung seines Barunterhaltsanspruchs)<sup>870</sup> oder
  - auch **anteilig über den Kindesunterhalt** zu erfolgen hat<sup>871</sup> (im Verhältnis 2 für den Erwachsenen zu 1 für jedes Kind).
- 894 Dieser unterschiedliche Ansatz hat durchaus praktische Bedeutung. So kann die Verrechnung des Wohnvorteils allein über den Ehegattenunterhalt z.B. dann ins Leere gehen, wenn nach dem neuen Unterhaltsrecht wegen des Vorrangs des Kindesunterhalts kein Ehegattenunterhaltsanspruch mehr besteht. Sofern aber ein solcher Anspruch des Ehegatten vorhanden ist, bietet es sich angesichts der ohnehin komplizierten Berechnung an die Verrechnung nur über den Ehegattenunterhalt vorzunehmen.

*g) Situation, wenn der Bedürftige in der Wohnung verbleibt*

- 895 Wohnt der Berechtigte unentgeltlich im familieneigenen Haus oder in der eigenen Wohnung, ist auch dieser geldwerte Vorteil zu berücksichtigen. Man kann dann von

866 BGH, 18.01.2017 – XII ZB 118/16, FamRZ 2017, 519.

867 BGH, 28.03.2007 – XII ZR 21/05, FamRZ 2007, 879; BGH, 27.05.2009 – XII ZR 111/08, FPR 2009, 413 m. Anm. Schmitz = FamRZ 2009, 1207 m. Anm. Hoppenz, FamRZ 2009, 1308.

868 BGH, FamRZ 2003, 1179, 1180 ff.; BGH, 11.05.2005 – XII ZR 211/02, NJW 2005, 3277 = ZFE 2005, 449; Luthin/Koch-Magraf, § 1 Rn. 1218.

869 BGH, 28.03.2007 – XII ZR 21/05, NJW 2007, 1974; OLG München, FamRZ 1998, 824; OLG Koblenz, ZFE 2002, 351; OLG Hamm, ZFE 2006, 156. Auch der BGH hat in der Entscheidung v. 28.03.2007 – XII ZR 21/05 keine Ausführungen zur Verrechnung auf den Kindesunterhalt gemacht, obwohl die Ehefrau die Wohnung mit dem gemeinsamen Kind bewohnt hat.

870 Wendl/Dose/Gerhardt, § 1 Rn. 573 m.w.N.; Luthin/Koch-Magraf, § 1 Rn. 1217.

871 Melchers, FamRB 2009, 348 und FuR 2009, 541; OLG Düsseldorf, FamRZ 1994, 1049, 1052; BGH, FamRZ 1989, 1160, 1163.



einer Naturaldeckung des Wohnbedarfs durch den Verpflichteten sprechen. Es gelten hier aber auch die Ausführungen über die Angemessenheit entsprechend,<sup>872</sup> so dass die Höhe des anzurechnenden Wohnwertes ggf. zu begrenzen ist.

Bewohnt der unterhaltsberechtigte Ehegatte die Wohnung zusammen mit den Kindern, wird dieser Vorteil teilweise im Verhältnis 2 (für den Erwachsenen) zu 1 (für jedes Kind) aufgeteilt, teilweise nur auf den Ehegattenunterhalt verrechnet. 896

Trägt der **Berechtigte** die Hauslasten, sind Besonderheiten zu beachten.<sup>873</sup> 897

#### *h) Konkrete Berechnungsbeispiele*

Die zuvor dargelegten grundsätzlichen rechtlichen Überlegungen müssen aber in der Praxis in ein konkretes Rechenwerk umgesetzt werden. Die Vorgehensweise soll hier anhand einiger **Berechnungsbeispiele** erläutert werden. 898

##### *aa) Ausgangssituation*

###### ► **Beispiel:**

Erwerbseinkommen Ehemann	2.000 €	899
Erwerbseinkommen Ehefrau	600 €	
Angemessener monatlicher Mietwert des gesamten gemeinsamen Hauses	750 €	
Monatliche Aufwendungen (vom Ehemann bezahlt):		
Zins und Tilgung	400 €	
Verbrauchsunabhängige Kosten		
Nicht umlagefähig auf Mieter	60 €	
Umlagefähig auf Mieter	40 €	
Verbrauchsabhängige Kosten	175 €	
Instandhaltung	100 €	

Die Wohnung wird später veräußert. Beiden Eheleuten verbleibt ein Verkaufserlös von jeweils 40.000 €, der mit 5 % angelegt werden kann. Mtl. resultiert hieraus für jeden ein Zinserlös von 166,67 € (insgesamt 333,33 €).

##### *bb) Trennung der Eheleute innerhalb des Hauses*

###### ► **Beispiel:**

Die Eheleute trennen sich, bleiben beide aber noch innerhalb des Hauses wohnen. 900  
Die Scheidung ist noch nicht eingeleitet. Der Ehemann M trägt weiterhin die Belastungen des Hauses. Der Ehegattenunterhalt berechnet sich folgendermaßen:

872 S.a. Rdn. 869 ff.

873 S.a. Rdn. 614.

**Nutzung durch beide Ehegatten**

Erwerbseinkommen Ehemann	6/7 von	2.000 €	1.714,29 €
Erwerbseinkommen Ehefrau	6/7 von	600 €	514,29 €
Gesamteinkommen			<b>2.228,57 €</b>
Bedarf der Ehefrau	1/2 von	2.228,57 €	1.114,29 €
abzgl. Erwerbseinkommen der Frau zu 6/7			- 514,29 €
abzgl. 1/2 der <b>von M getragenen Aufwendungen</b>			

Zins und Tilgung		400 €	- 200 €
Verbrauchsunabhängige Kosten			
Nicht umlagefähig auf Mieter		60 €	- 30 €
Umlagefähig auf Mieter		40 €	- 20 €
Verbrauchsabhängige Kosten		175 €	- 87,50 €
Instandhaltung		100 €	- 50 €

Ungedeckter Bedarf = verbleibender Barunterhaltsanspruch der Frau **212,50 €**

**Kontrollrechnung**

	Mann	Frau
Eigenes Einkommen	2.000 €	600 €
Unterhalt	212,50 €	212,50 €
Hauskosten	- 775 €	0 €
Barbetrag	1.012,50 €	812,50 €
Gedeckter Wohnbedarf	je 1/2 von 750 €	375 €
Insgesamt	<b>1.387,50 €</b>	<b>1.187,50 €</b>
Differenz		200 €

Die Kontrollrechnung zeigt, dass letztlich der unterhaltsberechtigten Frau 200 € weniger verbleiben als dem unterhaltspflichtigen Mann.

cc) *Nutzung des Hauses durch den unterhaltspflichtigen Ehemann*► **Beispiel:**

Der unterhaltspflichtige Ehemann M bleibt in der Wohnung, die unterhaltsberechtigte Ehefrau F zieht aus. Der Ehemann trägt weiterhin die Belastungen des Hauses einschließlich aller verbrauchsabhängigen Kosten.

Für diese Fallgestaltung berechnet man den Ehegattenunterhalt wie folgt:

Erwerbseinkommen M	6/7 von	2.000 €	1.714,29 €
abzgl. der von M getragenen Aufwendungen			
Zins und Tilgung		400 €	- 400 €
Verbrauchsunabhängige Kosten			
Nicht umlagefähig auf Mieter		60 €	- 60 €
Umlagefähig auf Mieter		40 €	0 €
Verbrauchsabhängige Kosten			
Instandhaltung		100 €	- 100 €
Bereinigtes Einkommen des M			1.154,29 €
Erwerbseinkommen F	6/7 von	600 €	514,29 €
Angemessener Wohnwert orientiert am Bedarf des M (statt 750 €)			550 €
Gesamtbedarf beider Eheleute (bereinigtes Einkommen M + Erwerbseinkommen F + Wohnvorteil)			2.338,57 €
Bedarf der F (davon 1/2)			1.169,29 €
abzgl. Erwerbseinkommen F	6/7 von	600 €	- 514,29 €
abzgl. gedeckter Wohnbedarf der F (voll)			0 €
Ungedeckter Bedarf = verbleibender Unterhaltsanspruch der F			655 €
<b>Ergebnisübersicht/Kontrollrechnung</b>		Mann	Frau
Eigenes Einkommen		2.000 €	600 €
Unterhalt		- 655 €	655 €
Hauskosten		- 530 €	0 €
Insgesamt bar zur Verfügung		905 €	1.255 €
Gedeckter Wohnbedarf		550 €	0 €
Insgesamt zur Verfügung		1.455 €	1.255 €
Differenz			200 €

Der Ehemann trägt weiter alle Belastungen der Wohnung. Dennoch sind folgende Abweichungen ggü. der früheren noch gemeinsamen Nutzung der Wohnung eingetreten:

- Die verbrauchsabhängigen Kosten kann er der Ehefrau unterhaltsrechtlich nicht entgegenhalten, da sie allein seinen eigenen Lebensbedarf betreffen.
- Bei den verbrauchsunabhängigen Kosten sind nur diejenigen Kosten absetzbar, die nicht auf einen Mieter umgelegt werden könnten, denn auch diese Kosten gehören zu seinem eigenen Lebensbedarf.

- Beim Nutzungswert der Wohnung kann nur der Betrag angerechnet werden, der dem angemessenen Wohnbedarf des Ehemannes entspricht. Er ist im Beispiel statt mit 750 € jetzt nur noch mit 550 € angesetzt worden.

Die **Kontrollrechnung** zeigt, dass der unterhaltsberechtigten Frau 200 € weniger verbleiben als dem unterhaltspflichtigen Mann.

dd) *Nutzung des Hauses durch die unterhaltsberechtigte Ehefrau*

► **Beispiel:**

902 Der unterhaltspflichtige Ehemann M verlässt die Wohnung, die unterhaltsberechtigte Ehefrau F nutzt das Haus allein. Der Ehemann trägt aber weiterhin die Belastungen des Hauses mit Ausnahme der verbrauchsabhängigen Kosten und der Kosten, die auf einen Mieter umgelegt werden können.

Für diese Fallgestaltung berechnet man den Ehegattenunterhalt wie folgt:

Erwerbseinkommen M	6/7 von	2.000 €	1.714,29 €
<b>abzgl. von M getragene Aufwendungen</b>			
Zins und Tilgung		400 €	- 400 €
Verbrauchsunabhängige Kosten			
Nicht umlagefähig auf Mieter		60 €	- 60 €
Umlagefähig auf Mieter		40 €	0 €
Verbrauchsabhängige Kosten			
Instandhaltung		100 €	- 100 €
Bereinigtes Einkommen des M			1.154,29 €
Erwerbseinkommen F	6/7 von	600 €	514,29 €
Angemessener Wohnwert orientiert am Bedarf der F (statt 750 €)			400 €
Gesamtbedarf beider Eheleute (bereinigtes Einkommen M + Erwerbseinkommen F + Wohnvorteil)			2.068,57 €
Bedarf der F (davon 1/2)			1.034,29 €
abzgl. Erwerbseinkommen F	6/7 von	600 €	- 514,29 €
abzgl. gedeckter Wohnbedarf der F (voll)			- 400 €
Ungedeckter Bedarf = verbleibender Unterhaltsanspruch der F			120 €
<b>Ergebnisübersicht/Kontrollrechnung</b>			
Eigenes Einkommen		2.000 €	600 €

Unterhalt	- 120 €	120 €
Hauskosten	- 560 €	0 €
Insgesamt bar zur Verfügung	1.320 €	720 €
Gedeckter Wohnbedarf	0 €	400 €
Insgesamt zur Verfügung	1.320 €	1.120 €
Differenz		200 €

Veränderungen ggü. der Fallsituation bei Nutzung durch den Unterhaltspflichtigen ergeben sich in zwei Punkten:

- Die **verbrauchsabhängigen Kosten** und die **Kosten, die auf einen Mieter umgelegt** werden können, muss die Ehefrau aus ihren eigenen Finanzmitteln decken, da diese nach dem Auszug des Mannes voll zu ihrem eigenen Bedarf gehören. Sie kann dies unterhaltsrechtlich nicht abziehen.
- Beim **Nutzungswert** der Wohnung kann nur der Betrag angerechnet werden, der dem angemessenen Wohnbedarf der Ehefrau entspricht. Der angemessene Wohnbedarf des Unterhaltspflichtigen ist nicht automatisch identisch mit dem Wohnbedarf der Unterhaltsberechtigten. Er ist im Beispiel jetzt nur noch mit 400 € angesetzt worden.

Die **Kontrollrechnung** zeigt, dass auch hier letztlich der unterhaltsberechtigten Frau 200 € weniger verbleiben als dem unterhaltspflichtigen Mann. Durch das gleiche Ergebnis der Kontrollrechnung wird deutlich gemacht, dass der Wohnvorteil, unabhängig von der Frage, welchem Ehegatten er zugutekommt, letztlich unterhaltsrechtlich neutral bleibt.

ee) *Nutzung allein durch den Unterhaltspflichtigen nach endgültigem Scheitern der Ehe*

► **Beispiel:**

Nach dem endgültigen Scheitern der Ehe bewohnt der Unterhaltspflichtige M die Wohnung allein. Die Unterhaltsberechnung ist wie folgt vorzunehmen: 903

Erwerbseinkommen M	6/7 von	2.000 €	1.714,29 €
abzgl. 1/2 der von M <b>getragenen Aufwendungen</b>			
Zinsen		250 €	- 250 €
Tilgung		150 €	0 €
Verbrauchsunabhängige Kosten			0 €
Nicht umlagefähig auf Mieter		60 €	- 60 €
Umlagefähig auf Mieter		40 €	0 €
Verbrauchsabhängige Kosten			0 €
Instandhaltung		100 €	- 100 €

Bereinigtes Einkommen des M			1.304,29 €
Erwerbseinkommen F	6/7 von	600 €	514,29 €
Voller angemessener Wohnwert des gesamten Hauses			750 €
Gesamtbedarf beider Eheleute (bereinigtes Einkommen M + Erwerbseinkommen F + Wohnvorteil)			2.568,57 €
Bedarf der F (davon 1/2)		1.284,29 €	1.209,29 €
abzgl. Erwerbseinkommen F	6/7 von	600 €	- 514,29 €
abzgl. gedeckter Wohnbedarf der F			0 €
Ungedeckter Bedarf = verbleibender Unterhaltsanspruch der F			695
<b>Ergebnisübersicht</b>		Mann	Frau
Eigenes Einkommen		2.000 €	600 €
Unterhalt		- 770 €	770 €
Anzurechnende Hauskosten		- 410 €	
Insgesamt stehen bar zur Verfügung		820 €	1.370 €
Zuzüglich gedeckter Wohnbedarf		750 €	0 €
Insgesamt zur Verfügung		<b>1.570 €</b>	<b>1.370 €</b>
Differenz			200 €

Es sind folgende Unterschiede festzuhalten:

- Es können nur noch die **Zinszahlungen** hinsichtlich der Wohnungsbelastungen angerechnet werden, **nicht** aber die **Tilgungsleistungen**.<sup>874</sup>
- Der anzurechnende Wohnwert richtet sich jetzt nach dem angemessenen Wohnwert des gesamten Hauses (Größe und Qualität).

Zu beachten ist hier, dass dem Ehemann im Ergebnis lediglich ein Geldbetrag von 745 € verbleibt. Damit ist aber die Grenze des **notwendigen Selbstbehalts** (Mangelfall) noch nicht unterschritten, denn im Selbstbehaltssatz sind 360 € monatliche Wohnkosten enthalten (vgl. Anm. A 5 der Düsseldorfer Tabelle).

ff) *Situation nach dem Verkauf des Hauses bzw. der Wohnung*

► **Beispiel:**

Die Wohnung wird später **an einen Dritten** veräußert. Beiden Eheleuten verbleibt ein Verkaufserlös von jeweils 40.000 €, der mit 5 % angelegt werden kann. Mtl. resultiert hieraus ein Zinserlös von jeweils 166,67 €, zusammen 333,33 €. Der Zinsgewinn wird bei beiden Ehegatten als Surrogat des Wohnvorteils berücksichtigt.

<sup>874</sup> Allenfalls mit der abweichenden Begründung der Vorsorgeaufwendungen mit den o.g. (s. Rdn. 682 ff. und Rdn. 882 ff.) Höchstgrenzen.

**Nach Verkauf des Hauses**

Erwerbseinkommen Ehemann	6/7 von	2.000 €	1.714,29 €
Erwerbseinkommen Ehefrau	6/7 von	600 €	514,29 €
Zinserlös als Surrogat des Wohnwertes			333,33 €
Gesamteinkommen			<b>2.561,90 €</b>
Bedarf Ehefrau	1/2 davon		1.280,95 €
abzgl. Erwerbseinkommen der Frau	6/7 von	600 €	514,29 €
abzgl. Zinserlös der Frau			- 166,67 €
Ungedeckter Bedarf = verbleibender Barunterhaltsanspruch der Frau			600 €

Nach dem Verkauf des Objektes sind keine Aufwendungen mehr zu tragen. Die Zinsen aus dem verbleibenden Erlös aus dem Verkauf des Hauses sind als Surrogat des bisherigen Wohnwertes anzusehen. Sie erhöhen den Bedarf der beiden Eheleute und werden bei jedem Ehegatten mit dem ihm zuzurechnenden hälftigen Anteil auch bedarfsdeckend angerechnet.

<b>Kontrollrechnung</b>	Mann	Frau
eigenes Einkommen	2.000 €	600 €
Unterhalt	- 550 €	550 €
Zinserlös	166,67 €	166,67 €
Barbetrag	1.566,67 €	1.366,67 €
Insgesamt	<b>1.566,67 €</b>	<b>1.366,67 €</b>
Differenz		200 €

Auch hier zeigt die Kontrollrechnung durch den gleichen Differenzbetrag, dass bei dieser Fallkonstellation letztlich keine Abweichungen auftreten.

*i) Weitere Sonderfälle*

Im Zusammenhang mit dem Verkauf des Hauses und der unterhaltsrechtlichen Wohnwertanrechnung können **Spezialprobleme** auftreten, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.<sup>875</sup> **905**

Wird der Erlös für den **Erwerb eines neuen Grundstücks** eingesetzt, setzt sich der frühere Wohnvorteil an dem neuen Wohnvorteil fort. Kommt ein neuer Wohnvorteil nicht in Betracht, weil die Zinsbelastung der zusätzlich aufgenommenen Kredite den **906**

<sup>875</sup> S. die umfassende Darstellung in den Aufsätzen von Gerhardt, FamRZ 2003, 414 und Reinecke, ZFE 2004, 361, 368 sowie Finke, § 5 Rn. 30 ff.

objektiven Wohnwert übersteigt, ist zu prüfen, ob eine Obliegenheit zur Vermögensumschichtung besteht.<sup>876</sup>

- 907 Zudem werden folgende **Fallgestaltungen** diskutiert:
- Beim Verkauf wird nicht genug Erlös, um die Schulden abzudecken.
  - Der Erlös wird teilweise verbraucht.<sup>877</sup>
  - Mit dem Erlös wird neues Wohneigentum erworben, für das aber zusätzliche Kredite aufgenommen werden müssen.
  - Die Wohnung oder das Haus bzw. der Miteigentumsanteil wird an den anderen Ehegatten veräußert.<sup>878</sup>
- 908 Nach **Erwerb** des gemeinsamen Hauses **durch den Unterhaltspflichtigen** ist der Wohnvorteil unter Berücksichtigung des vollen Wohnwertes gemindert um die Hauslasten und den Zinsaufwand des Finanzierungskredites zu bemessen.<sup>879</sup> Die Berücksichtigung eines Wohnvorteils bei der Bemessung des nachehelichen Unterhalts kann nicht mit der Begründung außer Betracht bleiben, die Ehegatten seien so zu behandeln, als hätten sie das Haus an einen Dritten veräußert und den Erlös geteilt.<sup>880</sup>
- 909 Der BGH<sup>881</sup> fasst diese Konstellation wie folgt zusammen:

»Diese Erwägungen vermögen es indessen nicht zu rechtfertigen, demjenigen Ehegatten, der den Miteigentumsanteil des anderen erwirbt, grds. fiktive Zinseinkünfte aus einem erzielbaren Veräußerungserlös zuzurechnen, obwohl er das Familienheim übernommen hat und bewohnt. Vielmehr ist aufseiten des Antragstellers der volle Wohnvorteil in die Unterhaltsberechnung einzustellen. Hiervon sind die Hauslasten in Abzug zu bringen, insb. die Zins- und Tilgungsleistungen auf die bereits vor der Veräußerung des Miteigentumsanteils bestehenden Kreditverbindlichkeiten, durch die bereits die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt worden sind. Zahlungen, die für den Erwerb des Miteigentumsanteils der Antragsgegnerin zu erbringen sind, mindern den Wohnvorteil dagegen nur hinsichtlich des Zinsaufwands. Um Tilgungsleistungen, die der Rückführung eines entsprechenden – nicht die ehelichen Lebensverhältnisse prägenden – Darlehens dienen, ist der Wohnvorteil dagegen nicht zu kürzen, weil anderenfalls dem Antragsteller zulasten der Antragsgegnerin eine Vermögensbildung gestattet würde (vgl. Senat, NJW 2000, 2349 = FamRZ 2000, 950 [FamRZ 2000, 951 f.]). Diese Vorgehensweise hat nicht zur Folge, dass der die ehelichen Lebensverhältnisse prägende Nutzungsvorteil des Hauses mit einem insgesamt zu hohen Wert angesetzt wird. Denn der Wohnvorteil mindert sich nunmehr durch die zusätzlichen Zinsverbindlichkeiten für den Betrag, den die Antragsgegnerin erhalten hat.«

876 BGH, 01.10.2008 – XII ZR 62/07, NJW 2009, 145 m. Anm. Born; FamRZ 2009, 23 m. Anm. Norpoth.

877 OLG Koblenz, NJW 2002, 1885.

878 OLG Hamm, FamRZ 2003, 876; OLG Saarbrücken, NJW-RR 2005, 444; OLG Koblenz, NJW 2002, 1885; Völker/Clausius, in: jurisPK-BGB § 1578 Rn. 104 m.w.N.

879 BGH, 11.05.2005 – XII ZR 211/02, NJW 2005, 3277 = FamRZ 2005, 1817 m. Anm. Büttner; FamRZ 2005, 1899; vgl. auch BGH, 01.12.2004 – XII ZR 75/02, FamRZ 2005, 1159.

880 BGH, 01.12.2004 – XII ZR 75/02, FamRZ 2005, 1159, 1161; a.A. Gerhardt, FamRZ 2003, 414, 415.

881 BGH, NJW 2005, 2077.



I.R.d. **Bedürftigkeit** ist eine andere Grenze für die Berücksichtigung von Kreditraten zu beachten. Denn bei der Bedürftigkeit ist maßgeblich, in welchem Umfang ein Unterhaltsbedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen durch eigene Einkünfte oder Gebrauchsvorteile gedeckt ist. Jedoch kann dieser Unterhaltsbedarf durch Kreditraten, die die Summe aus eigenen Einkünften und sonstigen Gebrauchsvorteilen übersteigen, nicht weiter erhöht werden. Deswegen können **Kreditraten** i.R.d. Bedürftigkeit immer nur die **Summe aus eigenen Einkünften und Gebrauchsvorteilen** kompensieren, also auch nur bis zu deren Höhe berücksichtigt werden.<sup>882</sup> Dagegen scheidet eine Begrenzung lediglich auf die Höhe des Wohnwertes aus.

## 2. Kosten der Kinderbetreuung

### ► Das Wichtigste in Kürze

- Die Kosten der Kinderbetreuung sind Bedarf des Kindes. → Rdn. 913 ff. 911
- Die Kosten des Kindergartens sind als Mehrbedarf einzustufen und nicht im Tabellenunterhalt enthalten. → Rdn. 918 ff.
- Die Verpflegungskosten sind bereits im Tabellenunterhalt enthalten. → Rdn. 922
- Für Mehrbedarf haften die Eltern anteilig. → Rdn. 926 ff.

Die **Kosten der Kinderbetreuung** sind nach der Gesetzesbegründung bei der Unterhaltsberechnung angemessen zu berücksichtigen.<sup>883</sup> Denkbar ist es, diese Kosten beim Kindesunterhalt oder beim Ehegattenunterhalt zu berücksichtigen.<sup>884</sup> 912

#### a) *Kosten des Kindergartenbesuches sind Bedarf des Kindes*

Der BGH geht davon aus, dass die für den **Kindergartenbesuch** anfallenden Kosten, und zwar gleichgültig, ob die Einrichtung halb- oder ganztags besucht wird, zum **Bedarf eines Kindes** zu rechnen sind und grds. **keine berufsbedingten Aufwendungen des betreuenden Elternteils** darstellen.<sup>885</sup> Begründet wird dies damit, dass nur bei dieser Beurteilung gewährleistet werden könne, dass der betreuende Elternteil für einen hieraus folgenden Mehrbedarf nicht allein aufzukommen brauche, weil er je nach Lage des Einzelfalles keinen eigenen Unterhaltsanspruch habe. 913

Jedoch ging der BGH bisher davon aus, dass der Beitrag für einen halbtägigen Kindergartenbesuch grds. keinen Mehrbedarf des Kindes darstellt.<sup>886</sup> Begründet wurde dies damit, dass der halbtägige Besuch des Kindergartens heutzutage die Regel ist, so dass es sich bei dem hierfür zu zahlenden Beitrag um Kosten handelt, die üblicherweise ab Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes anfallen. 914

882 BGH, 28.03.2007 – XII ZR 21/05, FamRZ 2007, 879.

883 Zur Frage der steuerrechtlichen Berücksichtigung s. BFH, FamRZ 2008, 57.

884 Ausführlich Viefhues, ZFE 2008, 284, 285 ff.

885 BGH, 05.03.2008 – XII ZR 150/05, FamRZ 2008, 1152 m. Anm. Born = FPR 2008, 299 m. Anm. Söpper; dazu ausführlich Viefhues, ZFE 2008, 284; BGH, 26.11.2008 – XII ZR 65/07, FamRZ 2009, 962 m. Anm. Born.

886 BGH, 14.03.2007 – XII ZR 158/04, FamRZ 2007, 882, 886.